

2021

In dieser Ausgabe:

Mitteilungsblatt

der Deutschen Landeskulturgesellschaft

1. „In eigener Sache“ 2

Lockdown und kein Ende ...

2. Aktuelle Notizen 4

Zukunft steht im Mittelpunkt – Vorsitzwechsel und 13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung auf der Internationalen Grünen Woche Berlin 2020

ArgeLandentwicklung und DLKG auf dem 14. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung, Berlin 20. Januar 2021

Brauchen wir Corona-Apps in der Flurbereinigung?

Fließgewässerrenaturierung mithilfe der Flurbereinigung

3. DLKG intern 30

DLKG vergibt Förderpreis 2020 an B.Sc. Anna-Lena Zimmer

Ein Nachruf zum Tod von Franz-Josef Lillotte

4. Bücherschau/Veröffentlichungen 33

Landentwicklung 4.0 – Digitalisierung in Landentwicklung und Landwirtschaft

Auf dem Boden bleiben?! – Unsere Böden zwischen Nutzen und Schützen

Nachschlagewerk Blüh- und Zwischenfruchtmischungen – eine Beratungshilfe für alle

Bewertung im ländlichen Raum

Die Anwendung der ländlichen Bodenordnung bei der Renaturierung und naturnahen Entwicklung von Fließgewässern

5. Veranstaltungskalender - entfällt -

DLKG Aktuell



41. Bundestagung und Internationale Infrastrukturtagung
vom 13. bis 15. Oktober 2021
im Landeshaus Wiesbaden

Thema:

**Neue Wege digital und analog!
Den Wandel in ländlichen Räumen
aktiv gestalten**

Mehr unter:

www.dlkg.org/bundestagung2021

Oder gleich zur [Online-Anmeldung](#)

Lockdown und kein Ende ...

von Dipl.-Ing. agr. Joachim Omert, Geschäfts- und Schriftführer der DLKG

Liebe Mitglieder der DLKG!

2020 – was war das für ein Jahr! Hatten wir Anfang Juni 2019 auf unserer Bundestagung in Rendsburg noch voller Stolz auf 40 Jahre Deutsche Landeskulturgesellschaft zurückgeblickt, waren wir 2020 gezwungen, unsere Jahrestagung abzusagen und damit auf den wertvollen fachlichen Austausch sowie die lieb gewordenen persönlichen Begegnungen zu verzichten. Vor einem Jahr wäre wohl niemand in der Lage gewesen, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vorauszusehen. Nur wenige Monate hat es gebraucht, bis sich das Virus von einer chinesischen Provinzstadt über den ganzen Erdball verbreitet hat. Seit dem Frühjahr letzten Jahres hat uns die Pandemie fest im Griff. Corona bestimmt unser Privat- und Arbeitsleben, lässt Begegnungen nur sehr eingeschränkt zu und wirkt sich somit auch auf die Aktivitäten der Deutsche Landeskulturgesellschaft aus.

Noch im Januar 2020 konnten wir zusammen mit der ArgeLandentwicklung ein Fachforum auf der Grünen Woche Berlin als Präsenzveranstaltung durchführen. Zum Thema „Zukunft Land – ländliche Entwicklung aktiv gestalten“ referierte unser Vorsitzender, Herr Prof. Karl-Heinz Thiemann, über die „Herausforderungen und Lösungsinstrumente der Landentwicklung“. Neben fachlichen Informationen über den demografischen und strukturellen Wandel wurden bei der Erläuterung notwendiger Strategien und Instrumente auch Tagungsinhalte und Erkenntnisse vorausgegangener DLKG-Bundestagungen einem bundesweiten Fachpublikum vorgestellt.

Danach ging fast nichts mehr. Lediglich die Vorstandssitzung Mitte Februar konnte noch wie gewohnt stattfinden. Kurz darauf zwang uns der erste Lockdown zur Verschiebung der 41. DLKG-Bundestagung von Mitte Mai 2020 in den Oktober 2021. Davon betroffen war auch unsere Mitgliederversammlung, die immer am Abend des zweiten Tagungstages stattfindet. Die Verlegung von Bundestagung und damit der Mitgliederversammlung in den Herbst 2021, verbunden mit der Hoffnung, sich wieder persönlich begegnen zu können, war letztendlich unausweichlich.

Gemeinsam mit den Mitveranstaltern unserer 41. Bundestagung, die zugleich als Internationale Infrastrukturplanung stattfinden wird, ist nun der 13. bis 15. Oktober 2021 als endgültiges Datum festgelegt. Der Titel der Tagung „Neue Wege digital und analog!“ steht dabei nicht nur für die Gestaltung des Wandels im ländlichen Raum, sondern gilt für die Tagung selbst. Diese wird sicher stattfinden – bei unveränderter Pandemielage eben digital! Gleiches gilt für unsere Mitgliederversammlung. Sollte sich bis zum Herbst keine Entspannung bei der Infektionslage einstellen, wird die Zusammenkunft der DLKG-Mitglieder ebenfalls online erfolgen. Die Rücksicht auf die Gesundheit unserer Tagungsgäste und Mitglieder macht es erforderlich, weiterhin vorsichtig zu agieren und auch hier neue, digitale Wege zu gehen.

Aufgrund der abgesagten Bundestagung war die Zusammenkunft des Vorstandes Ende Oktober 2020 zugleich der Rahmen für die Verleihung des letztjährigen DLKG-Förderpreises. Ausgezeichnet wurde Frau B.Sc. Anna-Lena Zimmer für ihre wissenschaftliche Arbeit zur Erstellung eines GIS Landschaftspflege für die Flurbereinigungsverwaltungen in Hessen und Rheinland-Pfalz. Eine ausführliche Würdigung der Arbeit mit einem Foto zur Preisverleihung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

„In eigener Sache“

Auch wenn derzeit noch keine nachhaltige Entspannung der Infektionslage abzusehen ist, hoffen wir dennoch auf den gewohnten und 2020 von vielen schmerzlich vermissten Austausch auf unserer 41. Bundestagung Mitte Oktober. Bis dahin stehen uns sicherlich anstrengende Monate bevor, die uns beruflich und privat fordern werden.

Bleiben Sie gesund und Ihrer Deutschen Landeskulturgesellschaft weiterhin verbunden.

Zukunft steht im Mittelpunkt – Vorsitzwechsel in der ArgeLandentwicklung und 13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung auf der Internationalen Grünen Woche Berlin 2020

von VD Tobias Wienand und Friederike Kurras, Geschäftsführung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat ab 1. Januar 2020 für drei Jahre den Vorsitz der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) übernommen. Vor 40 Jahren wurde von den Agrarministern der Bundesländer dieses Gremium geschaffen, um die Instrumente der Landentwicklung weiterzuentwickeln und aktuellen Herausforderungen anzupassen. Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet Empfehlungen für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Vorhaben der integrierten Ländlichen Entwicklung.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten des Vorsitzlandes Brandenburg wird die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für einen Beitrag der Landentwicklung zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stehen. Weitere Schwerpunkte werden Fragen der Fachkräftesicherung für die Landentwicklungsverwaltungen der Länder und die Nutzung moderner Technik in der Landentwicklung sein.

Eine der ersten Aktivitäten unter Federführung des neuen Vorsitzlandes war die Teilnahme der ArgeLandentwicklung am 13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung, das das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) begleitend zur Internationalen Grünen Woche am 22. und 23. Januar 2020 ausgerichtet hat.

Mit dem Leitthema „Du entscheidest! – Gleichwertige Lebensverhältnisse als gemeinsame Aufgabe“ griff das BMEL ein hochaktuelles Thema auf, zu dem die Bundesregierung bereits im Juli 2018 per Kabinettsbeschluss eine entsprechende Kommission einberufen hat. Das Ziel der Kommissionsarbeit bestand in der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen mit Blick auf unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel in Deutschland. Die vorsitzführenden Minister/-innen erarbeiteten auf Grundlage der Berichte der Facharbeitsgruppen Vorschläge für die Weiterentwicklung der aktiven Struktur- und vor allem Regionalpolitik, die die sozialen Bedarfslagen der Menschen in den unterschiedlichen Lebensphasen aufgreifen.

Welche Ideen, Innovationen und Veränderungen nötig sind, um das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land zu erreichen, war auch Thema des diesjährigen Zukunftsforums Ländliche Entwicklung. Zwei Tage lang diskutierten hier rund 1200 Akteure in 24 Fachforen darüber, wie Leben auf dem Land noch lebenswerter und attraktiver gestaltet werden kann.

Zusammen mit der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG) war die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) mit dem Fachforum „Zukunft Land – Ländliche Entwicklung aktiv gestalten“ auf dem Zukunftsforum vertreten.

Notizen

Herr Dr. Harald Hoppe, Vorsitzender der ArgeLandentwicklung, führte durchs Programm und diskutierte mit den Referenten über Möglichkeiten, wie die Landentwicklung einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen leisten kann. Hierbei lag der Fokus insbesondere auf den Gestaltungsperspektiven für den einzelnen Aktiven auf dem Land.

Nach einem ersten thematischen Einstieg in das Thema Landentwicklung und einer kurzen Beschreibung der aktuellen Situation im ländlichen Raum aus wissenschaftlicher Sicht durch den Vorsitzenden der DLKG, Herrn Prof. Thiemann, stellten Vertreter aus der Praxis erfolgreiche Vorhaben aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung vor.

Beispielhaft für eine langjährige interkommunale Zusammenarbeit ist die „Steinwald-Allianz“. Diese basiert auf dem Zusammenschluss von 17 Gemeinden, die grenzüberschreitend kooperieren und sich gemeinsam touristisch vermarkten. Mit Projekten wie beispielsweise dem mobilen Dorfladen oder der Öko-Modellregion wird aktiv die Entwicklung gestaltet. Es hat sich gezeigt, dass eine Region nur im Schulterschluss der Kommunen und in der Zusammenarbeit mit Privaten vernünftig und zielbringend entwickelt werden kann. Die Bewusstseinsbildung, der politische Wille und eine schlagkräftige Struktur sind maßgeblich für eine positive regionale Entwicklung.

Neben der Steinwald-Allianz stellten sich jeweils eine weitere Initiative aus Schleswig-Holstein und Thüringen vor.

Mobilität ohne eigenes Auto gestaltet sich auf dem Land oft schwierig. Der ländliche ÖPNV ist aufgrund der geringen Verfügbarkeit meist keine alltagstaugliche Alternative. Als Ergänzung braucht es daher aus ökologischen, sozialen und auch aus ökonomischen Gründen alternative Mobilitätsangebote. Diese Notwendigkeit erkannten die Bürger in Klixbüll, einem Dorf mit etwa 1000 EinwohnerInnen im Kreis Nordfriesland. Bereits im Mai 2016 organisierten diese ein elektrisch betriebenes Dorfgemeinschaftsauto, genannt „Dörpsmobil“ (plattdeutsch: „Dörp“ = Dorf). Mit dem Dörpsmobil ist in der Gemeinde Klixbüll, in Schleswig-Holstein, ein zukunftsfähiges Mobilitätskonzept entstanden, das zukünftig flächendeckend in allen Gemeinden Schleswig-Holsteins etabliert werden soll. Es hat sich gezeigt, dass aktive Bürgerinnen und Bürger durch ihr Engagement innovative Mobilitätslösungen erfolgreich auf den Weg bringen können. Motor des Vorhabens ist auch die „Akademie für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein“.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren Kleingschwenda aus Thüringen wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Flurbereinigung das Leben im ländlichen Raum attraktiver gestalten kann. Die Folgen des demographischen Wandels führen zunehmend zu infrastrukturellen und sozialen Herausforderungen. Daher ist die Bündelung der Instrumente der Dorferneuerung und Flurbereinigung ein guter Ansatz für eine soziale Dorfentwicklung. Die Bürgerinnen und Bürger werden aktiv in die Gestaltungsprozesse einbezogen, bekommen dadurch eine unmittelbare Identifikation für die Entwicklung ihrer Dörfer und können sich aktiv einbringen. Durch offene Planungsprozesse können sich die Bürger engagieren und Verantwortung für die Ziele, Maßnahmen und deren Umsetzung übernehmen. Das Flächenmanagement gibt dabei viele Möglichkeiten, die Infrastruktur in den Dörfern zu verbessern.

Mit der Begleitveranstaltung der ArgeLandentwicklung konnten richtungsweisende Impulse gegeben werden. Die aktive Einbeziehung und Sensibilisierung der Menschen in die Entwicklungsprozesse haben einen hohen Stellenwert, um dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisses näher zu kommen. Die Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung und von LEADER können dabei flankierend unterstützen.



Podiums- und Plenumsdiskussion des 1. Fachforums auf dem 13. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung am 22. und 23. Januar 2020 in Berlin (v.l.n.r. Dr. Harald Hoppe, Prof. Dr. Karl-Heinz Thiemann, Hans Donko, Gerit Cöster, Timo Wiemann), Quelle: Arge Landentwicklung

Das vollständige Programm und die Dokumentation aller Zukunftsforen seit 2008 finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter <https://www.zukunftsforum-laendliche-entwicklung.de/rueckblick/2020/>

Hier sind auch die Präsentationen der genannten Vorträge des Fachforums veröffentlicht.

ArgeLandentwicklung und DLKG auf dem 14. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung, Berlin 20. Januar 2021



Die Corona-Pandemie hat die Digitalisierung im Alltag und Beruf wesentlich beschleunigt. Aus Mangel an Alternativen wurden in kürzester Zeit Vorbehalte überwunden und neue digitale Lösungen erarbeitet. Die Ländlichen Räume profitieren von dieser Entwicklung. Doch die Frage ist, was bleibt, wenn die analogen Alternativen wieder zur Verfügung stehen. Wie können Errungenschaften, die gerade auch das Leben und Arbeiten fernab der Ballungsgebiete einfacher und effizienter machen, in die Zukunft überführt und etabliert werden? Welche Maßnahmen müssen dazu gerade auch in ländlichen Regionen ergriffen werden und wo besteht noch Handlungsbedarf?

Diese und weitere Fragen wurden auf dem 14. Zukunftsforum Ländliche Entwicklung am 20. und 21. Januar 2021 online diskutiert. Ziel war es, dem Thema auf den Grund gehen. So wurden Forschungsergebnisse präsentiert, gute Beispiele aufgezeigt, Lösungsansätze diskutiert und beraten. Vor allem sollten Antworten zur Frage gegeben werden, welche Impulse die Ländlichen Räume nun tatsächlich brauchen.

In online-Fachforen wurde den Verbänden, Institutionen und Initiativen die Möglichkeit gegeben, gemeinsam mit den Teilnehmern das Generalthema

Alles digital oder doch wieder "normal"?

Neue Formen von Arbeit und Teilhabe als Chance für die Ländlichen Räume

auszugestalten unter einem eigenen Blickwinkel zu erörtern.

Auch 2021 war die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) und die Deutsche Landeskulturgesellschaft (DLKG) mit dabei. Beide veranstalteten am Mittwoch, den 20. Januar 2021 ein gemeinsames Online-Fachforum zum Thema:

SMARTversorgte Dörfer – Digitales LandLeben

- **Begrüßung und Einführung sowie anschließende Moderation**
Dr. Harald Hoppe, Vorsitzender der ArgeLandentwicklung
- **Zukunftsdörfer – Digitalisierung als Chance für den ländlichen Raum –Erfahrungen aus dem Projekt Digitales Dorf in der Region Bayerischer Wald**
Prof. Dr. Diane Ahrens, Leitung Technologie Campus Grafenau für Digitalisierung und KI, Technische Hochschule Deggendorf
- **Smart Village Bad Belzig (Brandenburg)**
Nele Nopper, Projektleiterin des Smart Village e.V.
Philipp Wilimzig, Smart Village Solutions GmbH
Madeleine Lee, Neuland 21 e.V.
- **Smart tau Hus – Digitales Landleben Mecklenburg-Vorpommern**
Jan van Leeuwen, Bürgermeister Gemeinde Hohenkirchen
Sabrina Hörner, Frauenhofer IESE
- **„Mühlenkreis“ 2.0 – Zukünftig SMARTversorgte Dörfer (NRW)**
Rainer Riemenschneider, Bündnis Ländlicher Raum im Mühlenkreis e.V., Minden
Florian Jürgens, Geschäftsführer Mittwald CM Service
Eva Rahe, „Kümmerin“ Dorfgemeinschaft Hedem

Wie im online-Fachforum gezeigt wurde, kann den Auswirkungen des demografischen Wandels durch digitale Lösungen und Innovationen entgegengewirkt werden. Die Kommunen in ländlichen Regionen müssen sich heute zeitgemäß und daher deutlich attraktiver präsentieren. Die Herausforderung besteht darin, gerade in ländlichen Räumen, durch neue technische Lösungen die Angebote der Daseinsvorsorge zu verbessern. Dies eröffnet zugleich Perspektiven, mithilfe der Digitalisierung Teilhabe und Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten zukunftsorientierter Service- und Dienstleistungen für die Menschen im ländlichen Raum wurden aus Sicht der Wissenschaft und durch innovative Beispiele ebenso beleuchtet wie die Gestaltung des ländlichen Raums als „the place to be“ für kreative und gründungsfreudige Menschen.

Die Präsentationen zum nachfolgenden Programm sowie eine knapp zweistündige Videoaufzeichnung der gesamten Veranstaltung finden Sie unter:

<https://www.zukunftsforum-laendliche-entwicklung.de/zukunftsforum-2021/>

Brauchen wir Corona-Apps in der Flurbereinigung?

Prof. Axel Lorig, Zornheim (Honorarprofessor an der Hochschule Mainz; von 1987 bis 2016 Referatsleiter Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und Flurbereinigungsverwaltung am Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz)

Flurbereinigungsverfahren laufen unter strengen Regeln ab. Hierzu gehören auch ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen, die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen, Erklärungen zur Niederschrift, Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen. Insbesondere sind alle Vorgänge, die die Beteiligung der Behörden, Grundstückseigentümer und anderen Stellen betreffen, detailliert gesetzlich (zumeist unmittelbar im Flurbereinigungs-gesetz) geregelt und besonderen Formen unterworfen. In den besonderen Zeiten einer Corona-Pandemie stellt sich die Frage, ob und in wie weit man diese gesetzlichen Regeln neu auslegen kann und ob daraus sogar dauerhafte Veränderungen in der Handhabung folgen könnten. In dem nachfolgenden Beitrag soll dies skizzenartig hinterfragt werden.

1. Zur Bedeutung der Bodenordnung für ländliche Räume

Bodeneigentum ist nach [Weiß (2016)] die rechtliche Zuordnung von Grundstücken zu Personen, die durch die Merkmale der Privatnützigkeit und der ausschließenden Verfügungsbefugnis bestimmt wird. Bodeneigentum ist ein Menschenrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit des Menschen steht. Ihm kommt im Gesamtgefüge der Menschenrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Menschenrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen. Veränderungen am Bodeneigentum sind nur unter strengen Auflagen möglich.

Hierzu zählen die Instrumente der Bodenordnung, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns vor allem als rein bürgerliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, zum Beispiel als Kauf, Tausch oder Teilung mit Hilfe eines Notariats. Führen solche Möglichkeiten nicht unter angemessenen Bedingungen zum Ziel, können in ländlichen Bereichen die Verfahren der Zusammenlegung oder Flurbereinigung als privatnützige Gestaltungsmöglichkeiten helfen [nach Weiß (2016)].

2. Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) auf Flurbereinigungsverfahren

Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der geltenden Fassung vom 24.7.2012 und erweitert die Anweisungen der Länder zum UVPG neben dem BauGB auf 21 Fachgesetze mit Planfeststellungen. Trotz der Kompetenz des Bundesgesetzgebers werden aber nicht die Gesetze an sich geändert (wie mit einem Artikelgesetz üblich), sondern das Planungssicherstellungsgesetz erweitert die jeweiligen Bestimmungen abweichend und einheitlich um vorübergehende Anwendungsvorschläge.

Notizen

Das PlanSiG wurde eingeführt, „da es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation handelt. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen, ggf. in abnehmender Ausprägung, über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.“ (BT-Drs. 18965).

Aufgrund des Planungssicherstellungsgesetzes sind auch für die ländliche Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (siehe PlanSiG § 1 Nr. 13) neu definierte Vorgehensweisen bei ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen, bei Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen, bei Erklärungen zur Niederschrift sowie bei Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen möglich.

Dies gilt nach den gesetzlichen Vorgaben zunächst für ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen: Ist eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Da zusätzlich zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen hat, kann dies bereits heute (schon vor der Pandemie) als Standard bei den Flurbereinigungsverwaltungen angesehen werden, denn dort werden zumeist öffentliche Bekanntmachungen als wiederholende Verfügungen im Internet abgedruckt.

Die neu definierten Vorgehensweisen gelten auch für die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen. In der (öffentlichen) Bekanntmachung der Auslegung (in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung) ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Auch bei dieser nun erlaubten Vorgehensweise handelt es sich um weitgehend eingeübte Praxis bei den Flurbereinigungsbehörden, die schon vor der Pandemie existierte.

Die in der Neuregelung angesprochenen Erklärungen zur Niederschrift sind heute bei der Flurbereinigung meist auf Planwunschverhandlungen und Widerspruchsverfahren beschränkt. Als Regelung gilt nun: In Verfahren nach den im PlanSiG genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen. Aus dem besonderen Sinngehalt von Planwunschverhandlungen und Widerspruchsverfahren ist abzuleiten, dass es nicht dem Zweck und Erfolg der Flurbereinigungsverfahren dienen kann, diese Regelung tatsächlich anzuwenden.

Eine wichtige Sonderregelung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 PlanSiG für Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen: Ist in Verfahren nach den im PlanSiG genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen. In Verfahren nach den in § 1 PlanSiG genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

3. Vorschläge und Vorgehensweisen der Flurbereinigungsbehörden

Der AK III der ARGE Landentwicklung hat die in ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bestehenden Kommunikationsvorgänge (ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen, Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen, Erklärungen zur Niederschrift, Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen), die im Flurbereinigungsgesetz festgelegt und sehr genau geregelt sind, systematisch untersucht und gegliedert. Es handelt sich im Einzelnen vor allem um:

- Aufklärungstermin für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
- Anhörungstermin für die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die zuständigen Behörden sowie Unterrichtung weiterer Stellen
- Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit regelmäßigen Sitzungen des Vorstands
- Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung
- Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung
- Scooping-Termin wegen UVP-Pflicht und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Grundsatztermin nach § 38 FlurbG einschließlich Landschaftstermin
- Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG im Benehmen mit TG-Vorstand und den Trägern öffentlicher Belange
- Anhörungstermin zur Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG
- Planwuschtermin § 57 FlurbG
- örtliche Erläuterung der neuen Feldeinteilung
- Auslegung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes/eines Nachtrages
- Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes/eines Nachtrages nach § 59 FlurbG
- Auslegung der Überleitungsbestimmungen
- Anhörung zu Widersprüchen im Zuge der Flurbereinigung
- Anhörung zu Widersprüchen im Zuge der Flurbereinigung durch die Spruchstelle
- Klageverfahren im Zuge der Flurbereinigung vor dem Flurbereinigungsgericht
- Allgemeine Abstimmungsgespräche

Die Flurbereinigungsverwaltungen der deutschen Bundesländer haben unter der Verantwortung des Arbeitskreises III – Technik und Automation – der ARGE Landentwicklung die denkbaren und praktizierten Vorgehensweisen und Lösungsansätze geprüft und synoptisch zusammengestellt. Eine umfassende Umsetzung steht noch aus. Einige Beispiele aus den Bundesländern zeigen, welche Lösungen bisher entworfen und erprobt wurden.

3.1 Beispiele zur Kommunikation in internen Gremien allgemeiner Art

Variante 1: Verhandlung mit Ausnahmegenehmigung bei Dringlichkeit, Komplexität des zu verhandelnden Sachverhaltes und Gewährleistung der Schutzmaßnahmen (Wahl der Räumlichkeit, weitgehende Schutzvorkehrungen wie Spuckschutz, Mund-Nasen-Masken, Flächendesinfektion, Ausschluss kranker Personen und Ausschluss von Personen mit besonderen Risiken).

Variante 2: Telefonkonferenz und Videokonferenzen (Videokonferenzen bislang in vielen Verwaltungen wegen beschränkter Hardware-Ausstattung nicht nutzbar).

Variante 3: Digitale Vorgangsbearbeitung mit dazugehörigen Abstimmungsprozessen (digitale Akte), LEFIS, Cloud-Lösungen müssen in den Mittelpunkt treten.

Variante 4: Schulung per Webinar oder Schulungsteilnahme mit privatem Internetanschluss und mit privater Technik.

3.2 Kommunikation mit Akteuren der ländlichen Entwicklung im Land

Projekt- bzw. Arbeitsgruppensitzungen entweder per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz einschließlich Präsentation per Fastviewer. In der Anfangsphase verliefen diese Konferenzen nicht immer reibungslos, die Probleme liegen oft auf „Behördenseite“. Ggf. auch Treffen mit Abstandsregeln.

Bürgerversammlungen physisch, zusätzlich Möglichkeit der Nutzung von Online-Beteiligung über ein WebGIS, verstärkte Medienarbeit, Videoclips zum Erklären. Die Vorarbeiten laufen, je nach Planungsbüro sind diese unterschiedlich weit fortgeschritten. Für Bürgerbeteiligungen ist jedoch, sofern möglich eine Versammlung vorzuziehen.

3.3 Aufklärungsversammlungen zu Flurbereinigungsverfahren

Ein Aufklärungstermin für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer ist schriftlich mit ausführlichem Anschreiben, ergänzt durch Internetinformation per PPP denkbar (nur soweit die Eigentümer in kleinen Verfahren bekannt sind). Die Eigentümer sollten dann schriftlich eine Rückmeldung zu einem festen Termin geben. Grundsätzlich ist aber eine Versammlung die zweckmäßigere Art der Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wegen der offenen Verfahrensabgrenzung, der unbekanntem Eigentümer und der dann geführten Diskussion.

3.4 Vorstandswahlen und deren Sitzungen

Für die Zeit der Pandemiebeschränkungen, in denen eine Teilnehmerversammlung zur Vorstandswahl nicht möglich ist, Berufung eines Vorstandes (Ankündigung der Vorstandswahl unverzüglich nach Aufhebung der Pandemiebeschränkungen mit der Folge der Ablösung des berufenen Vorstandes durch ordnungsgemäß gewählten Vorstand) oder Termine in ausreichend großen Räumlichkeiten

Durchführung örtlicher Vorstandssitzungen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand; ansonsten Vorstandssitzung per Telefonkonferenz mit anwesenden Vorstandsmitgliedern (Beschlussfassung per Online-Votum); in Einzelfällen Beschlussfassung auch per Umlaufbeschluss auf der Grundlage einer entsprechenden Geschäftsordnung des Vorstandes und Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen per E-Mail/Telefon.

3.5 Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Auslegung in Räumlichkeiten der beteiligten Gemeinden oder Ladung zu Offenlegungs- und Anhörungstermin im Dienstgebäude nur unter „Hygienemaßnahmen“ und mit vorheriger Terminvereinbarung für jeden Teilnehmer möglich.

Anstelle einer Teilnehmersammlung persönliches Schreiben an Teilnehmer mit Verweis auf bereitgestellte PP-Präsentation auf der Internetseite.

Öffentliche Bekanntmachung mit Verweis auf die Offenlegung im Internet und mit Verweis auf ergänzende Angebote zur telefonischen Erörterung und zu Einzelterminen (nach telefonischer Vereinbarung).

Vorhalten von Personal für telefonische Erörterung; Durchführung von Einzelterminen nach telefonischer Terminvereinbarung mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen.

3.6 Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Kombination aus ergänzender PP-Präsentation zum Inhalt und Aufbau der Wertermittlung und zur Erläuterung der im Internet ausgelegten Unterlagen, Angebot der telefonischen Erörterung, Angebot von Einzelterminen nach telefonischer Terminvereinbarung (Internetseite mit oder ohne Zugangsbeschränkung durch Zugangscodes).

Hotline für Erläuterung am Telefon anbieten und Ladung zu Offenlegungs- und Anhörungstermin nur im Dienstgebäude unter „Hygienemaßnahmen“ und mit vorheriger Terminvereinbarung für jeden Teilnehmer denkbar.

3.7 Scooping-Termin wg. UVP-Pflicht/Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung über Amtsblatt und Auslage – Beschränkung der Einsichtnahme auf Einzeltermine nach telefonischer Vereinbarung (mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen); alternativ: Bekanntmachung mit Verweis auf Ablage auf Internetseite oder Beteiligung durch Anschreiben.

3.8 Grundsatztermin einschließlich Landschaftstermin

Schriftliche Anhörung; Nachverhandlung über erkennbare Konflikte (telefonisch, schriftliche Abstimmung).

3.9 Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG im Benehmen mit TG-Vorstand und TÖB

Vorstandssitzungen per Telefonkonferenz mit vorheriger Übermittlung qualifizierter Diskussionsgrundlagen können zwar genutzt werden, können die intensive gemeinsame Diskussion in Vorstandssitzungen mit örtlicher Präsenz als notwendiger Schritt zur Meinungsbildung nicht ersetzen, bilden insofern keine wirkliche Alternative.

3.10 Anhörungstermin zur Aufstellung des Planes nach § 41

Schriftliche Anhörung; Nachverhandlung über erkennbare Konflikte (telefonisch, schriftlich); Dokumentation des erreichten Einvernehmens über nachverhandelte Lösungen nur auf schriftlichem Wege.

Informationsschreiben an Vorstandsmitglieder mit Rücklaufverfahren zur Reduzierung der Sitzungen. Abstimmungen mit TöBs verstärkt schriftlich und Meidung von Treffen. Ortstermine im ausgewählten Personenkreis unter Beachtung der Abstandsregeln, Anpassung der Räumlichkeiten – Zusätzlich: Videotechnik für Vortrag.

3.11 Planwuschtermin

Es gibt keine realistische Alternative zu üblichem Planwuschtermin (Beratungserfordernis, erforderlichen Planungsgrundlagen für Planwusch: Wertermittlungskarten, Einlagenachweis, Blockentwurf, konzeptionelle Vorbereitung, ...); nur in besonders begründeten Einzelfällen Durchführung der Planwuschtermine im Wege der schriftlichen Anhörung; ansonsten Einzeltermine mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen, Videokonferenz (Vor-Ort-Termin unter Beachtung der Corona Auflagen) in Räumlichkeiten der beteiligten Gemeinden. Aufteilung in mehrere Einzeltermine

3.12 Örtliche Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Darstellung der Zuteilungskarte in WebGIS oder Ortstermin (lediglich gestaffelte Ladung).

3.13 Auslegung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes/eines Nachtrages

1. Übermittlung Auszug mit Verweis auf PP-Präsentation im Internet zur Erläuterung des Aufbaus und Inhaltes des Flurbereinigungsplanes.
2. Öffentliche Bekanntmachung mit Verweis auf Auslage von Teilen des Flurbereinigungsplanes und einer erläuternden PP-Präsentation (zum Inhalt und Aufbau des Flurbereinigungsplanes) auf der Internetseite des LELF und mit Verweis auf telefonische Erörterungsmöglichkeit und mit Angebot der Erörterung in Einzelterminen nach telefonischer Terminvereinbarung; Verweis auf schriftliche Widerspruchsmöglichkeit und auf die Durchführung von Einzelterminen über die Entgegennahme von Widersprüchen nur nach telefonischer Terminvereinbarung.
3. Auslage von Teilen des Flurbereinigungsplanes (Textlicher Teil, Wertermittlungskarte, Zuteilungskarte, ...) mit erläuternder PP-Präsentation auf Internetseite.
4. Vorhalten von Personal für telefonische Erörterung; Durchführung von Einzelterminen zur Erörterung nur nach telefonischer Terminvereinbarung (mit ergänzenden Schutzmaßnahmen).

3.14 Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans/Nachtrags

Durchführung von Anhörungsterminen nur in Einzelterminen nach telefonischer Terminvereinbarung (mit ergänzenden Schutzmaßnahmen); ansonsten Verweis auf schriftliche Widerspruchsmöglichkeit.

3.15 Auslegung der Überleitungsbestimmungen

Vollständige Bekanntmachung in den Amtsblättern der Flurbereinigungsgemeinden; alternativ Auslage auf Internetseite.

3.16 Anhörung zu Widersprüchen gegen VAs bei Flurbereinigung durch die FB

Widerspruchsverhandlung (mit ergänzenden Schutzmaßnahmen), soweit die Art und Zielrichtung des Widerspruchs nicht auch eine schriftliche oder telefonische Auseinandersetzung zulässt.

Ladung zu Offenlegungs- und Anhörungstermin entweder im Dienstgebäude oder an geeigneter Stelle vor Ort (z.B. Rathaus) unter „Hygienemaßnahmen“ und mit vorheriger Terminvereinbarung für jeden Teilnehmer oder Angebot einer Webkonferenz.

3.17 Anhörung zu Widersprüchen gegen VAs im Zuge der Flurbereinigung durch die Spruchstelle

Soweit möglich, Durchführung von Umlaufverfahren sowie Erlass von Vorbescheiden; mündliche Verhandlung kann nach Ausführungsgesetz in NW derzeit beantragt werden. Dann Durchführung unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, wenn dies möglich ist. Ggf. Änderung des Ausführungsgesetzes mit Wegfall des Anspruchs auf mündliche Verhandlung (analog andere Bundesländer). Nach PlanSiG vom 20.05.2020 wäre auch eine Online-Konsultation möglich.

Entscheidung im schriftlichen Verfahren; Vorlage von Fotos, ergänzende Recherche über google earth; Beschluss im Umlaufverfahren nach schriftlicher und ggf. ergänzend telefonischer Abstimmung zwischen Vorsitzender und Beisitzern.

3.18 Klageverfahren gegen VAs im Zuge der Flurbereinigung vor dem Flurbereinigungsgericht

Die Klageverfahren liegen in der Verantwortung des OVG. Kein Erkenntnisstand bei AK III.

3.19 Allgemeine Abstimmungsgespräche

Unterricht per Videokonferenz mit Bereitstellung der Unterlagen in Cloud.

4. Wie sieht die Situation in der Praxis aus (Beispiele aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg)?

Abteilungsleiter Landentwicklung und ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz

Die Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes wurde von den Abteilungsleitern Landentwicklung und ländliche Bodenordnung diskutiert. Es wurde sich zu den aktuellen Erfahrungen zur Durchführung von Terminen in Zeiten der Corona-Pandemie, zum Umgang und Relevanz des Planungssicherstellungsgesetzes und zu Fragen der Rechtsbehelfsbelehrung (Insbesondere Widerspruchsmöglichkeit durch Niederschrift) ausgetauscht. Als problematisch wurden nur die Vorstandswahl und die Termine der Aufbaugemeinschaften angesehen.

Alle anderen Termine sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und der jeweiligen Dienstanweisungen an den Dienststellen weitestgehend gestaltbar und durchführbar.

Die Durchführung der Termine soll nach Notwendigkeit, Größe des Verfahrens, zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten entschieden werden. Weitere allgemeine Regelungen werden nachzeitigem Stand als nicht notwendig erachtet. Veröffentlichungstexte werden untereinander ausgetauscht. Von einer Anpassung der Muster und Vordrucke soll abgesehen werden. Bei einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung entsteht eine einjährige Widerspruchsfrist. Insbesondere bei der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung und der Schlussfeststellung kann das gravierende Auswirkungen haben.

Notizen

Es gibt neu einzuführende Entwicklungen im Bereich der Kommunikationstechnik. (digitale Anmeldung, Erzeugung von Videos, Hilfestellungen). Der Corona-Schwung soll als Chance und für weitere Entwicklungen genutzt werden. Auswirkungen auf die Arbeitsplanung sind nicht erkennbar. Es werden insgesamt keine Probleme gesehen. Dies können die nachfolgenden (zufällig ausgewählten) fünf Beispiele aufzeigen:

Beispiel 1:

„Eine Karte sowie ein Abdruck dieser Feststellung mit Gründen liegen ab sofort beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sofern die Einsichtnahme in die Unterlagen gewünscht wird, bitten wir Aufgrund der aktuellen Entwicklung um das Coronavirus um telefonische Terminvereinbarung. Wir weisen auf die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske in unserem Dienstgebäude hin.“

Beispiel 2:

Aufgrund der durch die aktuelle Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile. Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und, soweit erforderlich, einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke zugestellt. (...) Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (<https://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de> >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> XXX) eingesehen werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (...) beantragt werden. Für weitere Auskünfte stehen Mitarbeiter des DLR vom 26.10.2020 bis 28.10.2020 (...) zur Verfügung. Der Flurbereinigungsplan kann auch nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin eingesehen werden. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes werden hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG die Termine anberaumt auf (...) Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird der Anhörungstermin als Einzeltermin unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt. Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG wünschen, bitten wir diesen telefonisch (...) oder per E-Mail (dlr-wwoe@dlr.rlp.de) am Termin der Bekanntgabe zu beantragen.

Beispiel 3:

Einladung zur Aufklärungsversammlung über die geplante Flurbereinigung Krautheim-Gommersdorf (Ortslage), Hohenlohekreis: „Das Landratsamt Hohenlohekreis – untere Flurbereinigungsbehörde – beabsichtigt, im Teilort Gommersdorf der Stadt Krautheim ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung, umzusetzen, Landnutzungskonflikte aufzulösen und um innerörtliches Potential mittels Bodenordnung verfügbar zu machen. Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets liegt vom 03.07.2020 bis 20.07.2020 im Rathaus in Krautheim zur Einsichtnahme in Zimmer 22 während der üblichen Öffnungszeiten aus. Diese Bekanntmachung und die Karte können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (<https://lgl-bw.de/4058>) und auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis (...) eingesehen werden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am (...) eingeladen. (...) Hinweis wegen Covid-19: Am Versammlungsort ist für ausreichend Platz zwischen den Sitzplätzen gesorgt, so dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet ist.

Allen Teilnehmern werden für die Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen und die Veranstaltung folgt einem zuvor festgelegten Programm. Wir bitten die Besucher, selbst für eine Mund-Nasen-Bedeckung zu sorgen und die sonstigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten

Beispiel 4:

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes: Am 01.12. und 02.12.2020 bzw. 03.12.2020 finden die Termine zur Bekanntgabe bzw. Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes statt. Hierzu wird jeder Beteiligte/Bevollmächtigte durch schriftliche Ladung zu einem Einzeltermin geladen.

Beispiel 5:

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft: Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Flurbereinigungsverfahren Friedelsheim zu einer Teilnehmersammlung zur WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT eingeladen, die am Dienstag, dem 17.11.2020 um 18.00 Uhr in (...) Friedelsheim stattfindet. Aufgrund der Covid-19-Pandemie möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- a) Es ist erforderlich, dass Sie sich vorab telefonisch oder per E-Mail bis spätestens 02.11.2020 anmelden, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen möchten. Dies ist notwendig, um den Anforderungen hinsichtlich des Mindestabstandes etc. gerecht zu werden. Ansprechpartner hierfür sind (...).
- b) An der Versammlung dürfen folgende Personen nicht teilnehmen: Personen, bei denen eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist, Personen, bei denen bei einer Kontaktperson (Kontakt in den letzten 14 Tagen vor der Versammlung) eine akute Infektion mit dem Corona-Virus diagnostiziert worden ist, Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) und Personen, in deren direkten privaten Umfeld Personen an den vorgenannten Krankheiten erkrankt sind.
- c) Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu der Versammlung mit. Diese ist im gesamten Gebäude bis zum Erreichen des zugewiesenen Sitzplatzes zu tragen und wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- d) Das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers ist erwünscht.

5. Gibt es Forschungsbedarf zur Frage „Brauchen wir Corona-Apps in der Flurbereinigung“?

Im Jahr 2019 hatte der höhere Dienst der Landentwicklungsverwaltung in Rheinland-Pfalz in einem Workshop analysiert, welchen Forschungsbedarf es gibt, der in Bachelor- und Masterarbeiten an der Hochschule Mainz behandelt werden könnte. Insgesamt wurden 37 Handlungsfelder identifiziert und in die Bereiche Zukunftsprozesse der ländlichen Bodenordnung, Planerische Arbeiten, Verfahrensoptimierung und Wertschöpfung/Effizienz sowie Technische Innovationen (z.B. Datenverarbeitung, GIS, Vermessungsmethoden) gegliedert. Mehrmals und mit hoher Priorität wurden folgende Themen benannt:

- Neue Beteiligungsformen für Bürger, TÖBs und andere Institutionen an Bodenordnungsverfahren (z.B. Videospots, Videokommunikation; Digitalisierungsansätze).
- Neugestaltung der Kommunikationsplattformen mit Beteiligten (zum Beispiel wieviel Digitalisierung ist dem Bürger in Bodenordnungsverfahren zuzumuten/zuzutrauen).

Daher wurden Master-/Bachelorarbeiten mit folgenden Fragestellungen vergeben:

Masterarbeit: Neugestaltung der Kommunikation mit Bürgern und Behörden in ländlichen Bodenordnungsverfahren aufgrund der Corona-Pandemie

1. Arbeiten Sie Ziele für eine Digitalisierung von Kommunikationsprozessen in der ländlichen Bodenordnung heraus
2. Erläutern Sie eingehend die praktizierten Vorgehensweisen der Landentwicklung in Rheinland-Pfalz für alle 18 aufgelisteten Kommunikationsprozesse in der ländlichen Bodenordnung anhand von Beispielen des DLR XXX. Skizzieren Sie, welche Probleme im Einzelfall bei den oben aufgelisteten Kommunikationsprozessen durch die COVID-19-Pandemie auftreten können.
3. Entscheiden Sie aufgrund einer eigenen Priorisierung insgesamt 8 (der 18) Kommunikationsprozesse in der ländlichen Bodenordnung, für die Sie Änderungsvorschläge erarbeiten möchten und entwerfen Sie für diese 8 Kommunikationsprozesse in der ländlichen Bodenordnung geeignete – ausgearbeitete – Vorschläge.
4. Programmieren Sie eine Web-App für die digitale Durchführung eines Anhörungstermins zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.
5. Programmieren Sie eine Web-App für die digitale Durchführung eines Termins nach § 41 FlurbG.
6. Binden Sie die beiden Apps in das bestehende Systemumfeld ein.
7. Bewerten Sie die Zumutbarkeit Ihrer beiden Apps für behördliche und private Nutzer.

Bachelorarbeit: Optimierung von Planwunschgesprächen in der Flurbereinigung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen einer Corona-Pandemie

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Planwunschgespräche in Flurbereinigungsverfahren (§ 57 FlurbG) sind darzustellen und zu diskutieren.
2. Erläutern Sie eingehend anhand von Interviews mit Mitarbeitern im DLR XXX, welche Probleme im Einzelfall bei Planwunschterminen (einschließlich Legitimation der Beteiligten, Bestellung von Bevollmächtigten und Vertretern sowie Anträge und Zustimmungsverfahren) durch die COVID-19-Pandemie auftreten können.
3. Vergleichen Sie die praktizierten Vorgehensweisen in Rheinland-Pfalz (DLR XXX) mit der Vorgehensweise in einem Flurneuordnungsamt in Baden-Württemberg.
4. Analysieren Sie, bei welchen Planwunscharbeiten (Wunscherfassung, Anträge, Zustimmungen, Legitimation usw.) veränderte Vorgehensweisen zweckmäßig wären, die die Teilnehmer und Behördenmitarbeiter/innen vor Ansteckung schützen und eine qualitativ akzeptable Erfüllung der Planwunschgespräche im Sinne der Aufgabenstellung dieser Arbeit gewährleisten. Ihre Handlungsvorschläge sind detailliert auszuarbeiten und im Hinblick auf eine konkrete Vorgehensweise – ggf. mit Ablaufstrukturen – zu erläutern.
5. Bewerten Sie die Zumutbarkeit Ihrer Vorschläge für behördliche und private Nutzer. Dabei sollen auch Interviews mit geeigneten Fachpartnern nach Absprache mit dem DLR XXX geführt werden.
6. Leiten Sie aus den Untersuchungsergebnissen in einem eigenständigen Kapitel Ihrer Arbeit Vorschläge für das weitere Vorgehen ab.

Notizen

Sicher sind die in den Bachelor- und Masterarbeiten aufgeworfenen Fragestellungen nur ein erster Start in eine neue Zeit. Viele Lösungen liegen auf der Hand und sind längst eingeführt und erprobt.

Manches lässt sich aber neu bewerten und vielleicht schrittweise einer neuen Praxis zuführen. Das wird nur sehr behutsam möglich sein, denn ein 80jähriges Ehepaar wird nur in seltenen Fällen für seine Eigentumsentscheidungen (zum Beispiel durch Planwunsch- oder Widerspruchsgespräche) Video-Konferenzen oder eine neu gestaltete Flurbereinigungs-Corona-App akzeptieren.

Im Gegenzug werden sich jüngere Eigentümer, die ggf. Kleinstflächen im Taunus oder in der Eifel erbt haben, die als Einzelflurstück oft nur einen Marktwert von 100 € pro Flurstück haben, vielleicht freuen, nicht mehr von München aus zu einem festgelegten Termin in der Eifel anreisen zu müssen, wenn sie das auch mit einer elektronischen Lösung (z.B. Video-Konferenz oder neu gestaltete Flurbereinigungs-Corona-App) erledigen können.

Damit kommen wir auch zu einer Antwort auf die in der Überschrift gestellte Frage: Sie lässt sich am besten beantworten mit weiteren Fragestellungen „Wieviel Digitalisierung ist dem Bürger in Bodenordnungsverfahren zuzumuten/zuzutrauen?“ oder „Welche Apps sollten völlig unabhängig von Corona programmiert werden?“ Vielleicht hilft die „Besinnungsphase Corona“, geeignete neue Denkansätze für die Kommunikation zu forcieren.

Literaturverzeichnis

ARGE Landentwicklung (2020): Synopse zur Veränderung von bisherigen Verwaltungsabläufen in der Landentwicklung aufgrund der Corona-Pandemie; Untersuchung des Arbeitskreises III – Technik und Automation – der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (unveröffentlicht)

BTDrs. 18965 (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), Endfassung vom 05.05.2020

DLR RLP (2020): Homepage DLR Rheinland-Pfalz, Bodenordnungsverfahren.

Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Vorabfassung (noch nicht lektoriert oder beschlossen), Bundstagsdrucksache 19/18965

Abteilungsleiter Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz – unveröffentlichtes Protokoll einer AL-Sitzung im Jahr 2020

Verbandsgemeinde Kelberg (2020): Wochenzeitung für den Bereich der Verbandsgemeinde Kelberg mit öffentlichen Bekanntmachungen, Freitag, 9. Oktober 2020, Ausgabe 41, 2020, Seite 7

Verbandsgemeinde Kelberg (2020): Wochenzeitung für den Bereich der Verbandsgemeinde Kelberg mit öffentlichen Bekanntmachungen, Freitag, 9. Oktober 2020, Ausgabe 41, 2020, Seite 8

Weiß, E. (2016): Zur Bedeutung der Bodenordnung für ländliche Räume in: DLKG (2016): Visionen der Landentwicklung in Deutschland – Materialien zur Dokumentation der Fachtagung des Forums Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz vom 26. April 2016 in Mainz und Ehrenschrift zur Würdigung des beruflichen Lebenswerkes von Hr. Prof. Axel Lorig unter Schriftleitung der Arbeitsgruppe Rheinland-Pfalz-Hessen-Saarland der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG), Schriftenreihe der DLKG, Sonderheft 8.

Fließgewässerrenaturierung mithilfe der Flurbereinigung

von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

Ein nachhaltiger Gewässerschutz ist nur durch Einbeziehung aller Fließgewässer möglich. Der Aufsatz verdeutlicht anhand der Dichte und des Zustandes des Gewässernetzes in der Agrarlandschaft die Dringlichkeit dieser landeskulturellen Aufgabe.

Als Beitrag zur Lösung dieser Herausforderung werden die Möglichkeiten der ländlichen Bodenordnung aufgezeigt und diskutiert. Der Artikel basiert auf dem Vortrag des Autors „Flurbereinigung als Maßnahme des Gewässerschutzes“ auf der 8. Diskussionstagung des Sachverständigen-Kuratoriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferde und Agrarrecht (svk) „Wasserwirtschaft und Landwirtschaft 2.0“ am 24. und 25. Oktober 2019 in Künzell bei Fulda sowie der Publikation „Fließgewässerrenaturierung in der Flurbereinigung – Anforderungen, planerische Grundlagen und Umsetzung“ in der Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (zfv), 145. Jahrgang, Heft 2/2020, S. 100–110.

In den Ausführungen wird hinsichtlich der planerischen Grundlagen bewusst auf die originäre Literatur aus den 1970 und 80er Jahren zurückgegriffen, um zu verdeutlichen, dass diesbezüglich kein Erkenntnis-, sondern vor allem ein Umsetzungsproblem vorliegt. So wurde schon vor mehr als 35 Jahren die Anlage von mindestens 5 m breiten Uferstreifen an Gewässern zum Schutz vor Einträgen durch Abschwemmung, Einwehung und Unterbodenabfluss gefordert, was heute aktueller denn je ist.

1. Handlungsbedarf

In der intensiv genutzten Agrarlandschaft sind fast 90 % der Fließgewässer als naturfern bzw. sehr naturfern einzustufen. Dies zeigen auch neuere bundesweite Erhebungen im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Umweltbundesamtes (UBA).

Danach haben weniger als 10 % der Oberflächengewässer einen guten bis sehr guten Zustand, während über 90 % die Ziele der WRRL bislang nicht erreichen. Die Ursachen liegen insbesondere in der schlechten Gewässerstruktur durch Verbau und Begradigungen sowie den hohen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft begründet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Renaturierung der Flüsse (siehe Kapitel 3) sowie zur naturnahen Umgestaltung der Gewässerprofile der Bäche, Vorfluter und Gräben in der Agrarlandschaft einschließlich der Anlage von Uferstreifen zum Gewässerschutz (siehe Kapitel 4).

2. Gewässernetzdichte

Sehr stark vereinfacht und generalisiert lassen sich die Fließgewässer in der Agrarlandschaft entsprechend ihrer Mittelwasserbreite in Flüsse (größer 5 m) und Bäche (bis 5 m) sowie Vorflut- (größer 0,5 m), Binnen- und Entwässerungsgräben (um 0,3 m) einteilen. Dabei sind die Flüsse mit einer durchschnittlichen Fließgewässernetzdichte in Deutschland von weniger als 80 m pro km² im Gesamttraum vergleichsweise selten anzutreffen, prägen aber die Flusslandschaften, in denen sie vorkommen. Auch die Bäche als kleinere Fließgewässer natürlichen Ursprungs haben mit rd. 200 m pro km² noch eine relativ geringe Dichte, während die künstlich angelegten Gräben mit mehr als 1.800 m pro km² den Großteil des Gewässernetzes ausmachen.

3. Zur Renaturierung der Flüsse

Wie die vorstehenden Angaben verdeutlichen, sind die Flüsse mit einer Mittelwasserbreite von mehr als 5 m im Gesamttraum eher selten. Dies ermöglicht eine Renaturierung unter Einbeziehung ihrer Auenflächen, um den ehemals vorhandenen natürlichen Gewässerzustand soweit wie möglich wieder herzustellen.

Grundlage ist in der Regel eine wasserwirtschaftliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Sofern hierbei auch das Gemeinwohlerfordernis nach § 71 WHG festgesetzt wird, ist zur Umsetzung eine Enteignung der beanspruchten Flächen möglich. In der wasserwirtschaftlichen Praxis wird auf die Anwendung des Enteignungsrechts aber grundsätzlich verzichtet und versucht, einvernehmliche Lösungen mit den Grundstückseigentümern und landwirtschaftlichen Betrieben als Flächennutzer zu erreichen. Daher ist im Zusammenhang mit der Renaturierung von Flüssen und der Wiederherstellung ihrer Auen bisher auch die Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG noch nicht angewandt worden.

Wasserwirtschaftliche Vorhaben zum Rückbau von Flussbegradigungen und Flussausbauten einschließlich der Wiederherstellung naturnaher Auen können idealtypisch mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG verwirklicht und unterstützt werden. Denn das Verfahren bezweckt nach dem ausdrücklichen Wortlaut in § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG „Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen“, indem gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG die dadurch bedingten Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Unabhängig von agrarstrukturellen Mängeln kann das Landentwicklungsverfahren nach § 86 FlurbG also eingesetzt werden, um die von wasserwirtschaftlichen Planungen ausgehenden Landnutzungskonflikte zu lösen und somit gleichzeitig deren Umsetzung zu ermöglichen. Der große Vorteil der Flurbereinigung ist dabei in einer Akzeptanzerhöhung zu sehen, weil allen Grundstückseigentümern durch das Erfordernis der mindestens wertgleichen Landabfindung nach § 44 Abs. 1–5 FlurbG der vollständige Erhalt ihres Grundvermögens per Gesetz zugesichert ist. Darüber hinaus hat der jeweilige Maßnahmenträger gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen, so dass die Grundeigentümer auch nicht mit Folgekosten der Gewässerrenaturierung belastet werden.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass nicht nur die Geld- (§ 19 FlurbG), sondern auch die Landbeiträge (§ 47 FlurbG) als Pendant zu den allgemeinen Flurbereinigungsvorteilen zu sehen sind, die den Teilnehmern aus der Beseitigung agrarstruktureller Defizite erwachsen. Dies bedeutet, dass in Verfahren ohne nennenswerte agrarstrukturelle Mängel, in denen die Flurbereinigung also nur die Ziele verfolgt, wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu ermöglichen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) und Landnutzungskonflikte aufzulösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG), kein Landabzug erhoben werden kann und damit selbstverständlich auch eine Landbereitstellung über § 40 Satz 3 FlurbG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ausscheidet. Vielmehr sind die Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen ausschließlich aus eigenen Grundstücken der Vorhabenträger oder über Landabfindungsverzichtserklärungen einzelner Teilnehmer nach § 52 FlurbG aufzubringen.

Die Erfahrung zeigt, dass dies in der Regel gelingt und das benötigte Land lagerichtig zur Verfügung gestellt werden kann. Für die Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe als Flächennutzer bewirkt die Flurbereinigung den vollständigen Erhalt ihres Grundvermögens sowie dessen Nutzung und Verwertung.

Hierin liegt die Privatnützigkeit des Verfahrens bzw. das Interesse der Beteiligten an der Bodenordnung im Sinne von § 4 zweiter Halbsatz FlurbG begründet, wie es § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG als zwingende materiell-rechtliche Anordnungsvoraussetzung auch für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung fordert. Weiterführend und in Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beitrag „Das FlurbG als allgemeines Bodenordnungsgesetz für den ländlichen Raum“ im DLKG-Mitteilungsblatt 2018 (S. 17–24) verwiesen werden.

4. Zur Renaturierung der Bäche und Gräben

In Deutschland ist für den weit überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Entwässerung notwendig, um schädliche Bodennässe zu vermeiden. In diesem Zusammenhang versteht man unter einer ausreichenden Vorflut im kulturtechnischen Sinne die Möglichkeit, den Grundwasserstand auf einer für die Kulturpflanzen und die Bearbeitung günstigen Höhe zu halten, wobei das der Vorflut dienende Gewässer als Vorfluter bezeichnet wird.

In der Regel reicht die natürliche Vorflut durch Flüsse und Bäche nicht aus, sodass diese ausgebaut und zusätzliche Vorflutgräben angelegt wurden, um das anfallende Wasser schadlos abzuführen. Vielfach ist gerade im flachen Gelände eine zusätzlich direkte Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig. Sie erfolgt in Deutschland auf schätzungsweise rd. 3 Mio. ha Acker- und Grünland durch unterirdisch verlegte Dränanlagen, die in Form von großflächigen Dränabteilungen oder eher kleinflächigen Bedarfsdränungen das überflüssige Bodenwasser aufnehmen und in die Vorfluter ableiten.

Demgegenüber ist die Grabenentwässerung über einzelne Binnengräben oder flächenhaft über gleichlaufend angelegte Entwässerungsgräben (sog. Beetgräben oder Gruppen) eher selten anzutreffen. Die offenen Entwässerungssysteme sind im Wesentlichen auf die Marschgebiete Nordwestdeutschlands beschränkt. Da die Gruppen zur Absenkung des Grundwasserstandes in der Regel einen Abstand von wenigen 10 m bis maximal 50 m im Acker- und 100 m im Grünlandbereich haben, ist ein Gewässerschutz hier nur durch intensivere Nutzung möglich. Deshalb soll auf die Entwässerungsgräben der offenen Grabensysteme im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter eingegangen werden.

Der landwirtschaftliche Wasserbau war bis zu Beginn der 1980er Jahre fast ausschließlich an den baulichen, entwässerungstechnischen und hydraulischen Funktionen der Gewässer orientiert und hatte die Zielsetzung, die Vorflut zu regeln und dafür unter minimaler Flächenbeanspruchung stabile Vorflut- und Entwässerungsgräben bereitzustellen.

Vorherrschendes Ausbauelement war das Trapezprofil mit Rasenböschungen bei geradliniger, geometrischer Linienführung. Uferbepflanzungen in Form von Gehölzen oder Röhricht waren auch als Lebendverbau nicht vorgesehen; vorhandene Bestände wurden im Zuge der Gewässerunterhaltung vielfach beseitigt, um die maschinelle Räumung besser vornehmen zu können.

4.1 Rückbau des Gewässerprofils

Zur Renaturierung der Bäche und Gräben wurden schon früh die notwendigen Planungskriterien entwickelt und publiziert. So führen bereits Bauer und Erz 1975 in ihrer Bibliographie „Naturschutz und Gewässerausbau“ (Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 24/1975, S. 110–126) rund 350 Publikationen zu der Thematik auf, deren älteste der Aufsatz „Naturnäherer Wasserbau“ von A. Seifert in der Zeitschrift Deutsche Wasserwirtschaft (33. Jahrgang, Heft 12/1938, S. 361–366) ist.

Die Ideen und Konzepte konnten sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie der Phase des Wiederaufbaus aber nicht durchsetzen, weil die Steigerung der Produktion durch Bodenmelioration und Intensivierung der Landwirtschaft Vorrang hatte. Erst mit wachsendem Umweltbewusstsein zu Beginn der 1970er Jahre erlangten der Natur- und Landschaftsschutz und damit die nachhaltige Landnutzung eine größere Bedeutung. Hieran hatte auch die DLKG einen maßgeblichen Anteil, wie der Beitrag zum Jubiläum „40 Jahre DLKG und 40. Bundestagung 2019 – Rückblick auf die Entstehung, Geschichte und Arbeitsschwerpunkte der DLKG“ im Mitteilungsblatt 2019 (S. 12–24) nachdrücklich belegt.

Dies führte auch zum einem Paradigmenwechsel in der Landeskultur, der dem naturnahen Wasserbau (endlich) zum Durchbruch verhalf. Richtungsweisend und viel beachtet waren zu dieser Zeit insbesondere folgende Publikationen:

- H.-J. Dahl: Biotopgestaltung beim Ausbau kleiner Fließgewässer. In: Natur und Landschaft, 51. Jahrgang, Heft 7+8/1976, S. 200–204.
- U. Schlüter: Überlegungen zum naturnahen Ausbau von Wasserläufen. In: Landschaft und Stadt, 9. Jahrgang, Heft 2/1977, S. 72–83.
- H.-J. Gäbler: Die Gewässer in der Kulturlandschaft. In: Wasser und Boden, 31. Jahrgang, Heft 1/1979, S. 4–7.
- H.-J. Gäbler: Wasserläufe in der Agrarlandschaft als Entwässerungssystem und ihre ökologische Funktion. In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung, 26. Jahrgang, Heft 4/1985, S. 223–230.
- D. Popp: Biologische und limnologische Kriterien bei der naturnahen Regelung bestehender Fließgewässer. In: Fortbildungsreihe des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK), Heft 13/1988 (Dokumentation des 28. Seminars „Grundlagen der naturnahen Regelung bestehender Gewässer“), S. 7–26.

Ausgangspunkt aller planerischen Überlegungen ist, dass die einseitig ausgebauten Bäche und Gräben in der Agrarlandschaft bestenfalls zu naturnahen Ökosystemen umgestaltet werden können, nicht aber in natürliche Biotope zurückzuführen sind. Hieraus ergibt sich ein nach gesamtwasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten konstruiertes, ökologisches Gewässerprofil zur Renaturierung der einseitig mit Regeltrapezprofil ausgebauten Gewässer, indem eine Uferseite geschlossen bepflanzt und die dadurch bedingte Abflussminderung durch eine stärkere Abflachung zur Querschnittsaufweitung des gegenüberliegenden Ufers ausgeglichen wird.

Diese asymmetrische Gestaltung hat sich zur Renaturierung der Bäche und größeren Gräben (Hauptvorfluter) allgemein durchgesetzt. Denn bei gleichzeitiger Berücksichtigung von ökologischen und wasserbaulichen Kriterien besteht nur ein sehr geringer Gestaltungsspielraum. Eine beidseitige Bepflanzung bis zur Mittelwasserlinie kommt als Alternative nicht in Betracht, weil sie in mehrreihiger geschlossener Form nur bei einem sehr breiten Mittelwasserbett einen geregelten Hochwasserabfluss gewährleisten würde. Ein solch verbreitertes Mittelwasserbett hat aber einen sehr geringen Wasserstand zur Folge, der keine typische Fließgewässerbiozönose mehr ermöglicht. Eine einreihige Uferbepflanzung, die im Profil landwärts noch genügend Abflussleistung belassen würde, sollte vor allem bei Gewässern mit größerer Hochwasserführung vermieden werden, weil die flächenbefestigende und verankernde Wirkung erst durch den mehrreihigen Pflanzverband der Gehölze erzeugt wird.

Die skizzierten Planungskriterien wurden vergleichsweise schnell zum allgemeinen Stand der Technik im landwirtschaftlichen Wasserbau (vgl. DVWK: Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern. DVWK-Merkblätter zur Wasserwirtschaft, Heft 204/1984) und somit in die einschlägigen Richtlinien (zum Beispiel Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ministerialblatt NRW vom 5. Oktober 1989, Nr. 57, S. 1203 ff.) und Lehrbücher (zum Beispiel G. Lange und K. Lecher: Gewässerregelung, Gewässerpflege – Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern. 1. Auflage, 1986) übernommen. Dies gilt insbesondere auch für den Rückbau der landwirtschaftlichen Vorfluter. Ein danach umgestaltetes Regeltrapezprofil benötigt bei der typischen Sohllentiefe von 1,5 m bis 2,0 m lediglich ein Mehrbereite von 2 m bis 4 m.

Bei Vorflutern unter 200 ha Einzugsgebiet mit geringer Wasserführung, die zeitweise im Jahr sogar trockenfallen und im Winter nur geringe Hochwasser aufweisen, spielen hydraulische Bemessungskriterien keine Rolle. Die Gewässer können daher ohne Profilaufweitung allein durch eine geschlossene Bepflanzung umgestaltet werden. Dabei ist wie üblich direkt an der Uferlinie im Wasserwechselbereich die Erle zu pflanzen, die als Voraussetzung für eine dauerhafte Böschungfuß- und Ufersicherung durch ihr Wurzelwerk lückenlos stehen sollte. Weitere Begleitholzarten, wie Weiden oder Eschen, können weiter oberhalb auf den Böschungen hinzukommen und in die heckenartigen Gehölzbestände der Uferstreifen übergehen. Im Einzelnen kann hierzu auf die ausführliche Darstellung von A. Krause „Ufergehölzpflanzungen an Gräben, Bächen und Flüssen im Flachland“ (Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 17/1985) mit überzeugenden Beispielen verwiesen werden.

4.2 Anlage von Uferstreifen

Nach § 38 WHG und den meisten Wassergesetzen der Länder sind an allen Gewässern, die ständig Wasser führen, 4 m bis 10 m breite Gewässerrandstreifen, in denen bestimmte Nutzungsgebote und -verbote gelten, gesetzlich vorgeschrieben. Diese Regelungen umfassen insbesondere den Erhalt von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker und des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Unabhängig von diesen wasserrechtlichen Vorgaben sind nach der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie nach der EU-Richtlinie 2009/128/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht durch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln u.a. in der Nähe von Gewässern je nach Wirkstoff, Aufwandmenge und Applikationstechnik gestaffelte Abstandsaufgaben (5 m, 10 m, 20 m) einzuhalten, die den Schutz durch die Gewässerrandstreifen ergänzen.

Schon lange vor diesen neueren gesetzlichen Regelungen wurde die Renaturierung der Fließgewässer in der Agrarlandschaft mit der Anlage von unmittelbar an die Oberkante der Uferböschungen anschließenden Gehölzpflanzungen von mindestens 5 m Breite verbunden. Als grundlegende und richtungweisende Publikationen sind diesbezüglich zu nennen:

- W. Kraus: Uferstreifen an Gewässern zum Nutzen der Wasserwirtschaft, Ökologie und Landwirtschaft. In: Wasser und Boden, 36. Jahrgang, Heft 9/1984, S. 426–430.
- A. Krause: Ufergehölzpflanzungen an Gräben, Bächen und Flüssen im Flachland. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 17/1985.

- M. Bohl: Zur Notwendigkeit von Uferstreifen. In: Natur und Landschaft, 61. Jahrgang, Heft 4/1986, S. 134–136.
- B. Röser: Saum- und Kleinbiotope – Ökologische Funktion, wirtschaftliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit in Agrarlandschaften. ecomed Verlagsgesellschaft, Landsberg am Lech, 1988.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. In: Ministerialblatt NRW, 52. Jahrgang, Nr. 39/1999, S. 716–799.

Die meisten Autoren empfehlen heute ca. 10 m breite heckenartig aufgebaute und gepflegte Pflanzungen, bestehend aus einem etwa 5 m breiten Baumbereich, auf den in einer Breite vom 3 m bis 5 m ein Strauchbereich folgt und hieran anschließend ein ca. 2 m breiter Krautsaum als Übergang zum Kulturland.

Wegen der begrifflichen Klarheit sollte für die Uferbepflanzungen als Teil des Gewässers im Gegensatz zu den Gewässerrandstreifen als Teil der angrenzenden Nutzflächen die alte, ursprüngliche Bezeichnung „Uferstreifen“ verwendet werden. Dieser Begriff wird so auch seit jeher in den Empfehlungen für die Flurbereinigungsplanung vorgegeben (siehe Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung: Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung. Schriftenreihe der ArgeFlurb, Heft 1/1977 sowie Neufassungen 1987 1992).

Die Uferstreifen stellen einen wichtigen Bestandteil des Gewässers dar, um den Biotopwert zu steigern und einen Schutz vor Einträgen durch Abschwemmungen von den Nutzflächen, Unterbodenabfluss und Verwehungen während der Feldbearbeitung zu bilden. Sofern die Breite der Uferstreifen mit der nach § 38 WHG bzw. dem jeweiligen Landeswassergesetz vorgeschriebenen Breite der Gewässerrandstreifen übereinstimmt, nehmen sie gleichzeitig deren Funktion wahr. Insofern wird ein erhebliches Konfliktpotenzial beseitigt, weil die landwirtschaftlichen Betriebe dann auf ihren Nutzflächen keine (zusätzlichen) Gewässerrandstreifen mehr realisieren müssen. Natürlich sind im Rahmen des Pflanzenschutzes die Abstandsauflagen zu Saumbiotopen weiterhin einzuhalten, die nun in Bezug auf die Uferstreifen gelten.

5. Flurbereinigung als aktiver Gewässerschutz

Wie in Kapitel 3 dargelegt, kommt der Flurbereinigung bei größeren wasserwirtschaftlichen Vorhaben zur Renaturierung von Flüssen einschließlich der Wiederherstellung naturnaher Auen vor allem eine unterstützende Rolle zu, indem die Maßnahmen durch Auflösung der Landnutzungskonflikte ermöglicht werden. Ein überzeugendes Beispiel ist etwa die Renaturierung der Lippe, welche zwischen Lippstadt und Hamm fast durchgängig mit Verfahren nach § 86 FlurbG begleitet wurde. Demgegenüber gehört die in Kapitel 4 beschriebene Renaturierung der Bäche und Gräben zu den originären Flurbereinigungsaufgaben nach § 37 Abs. 1 FlurbG und ist seit Jahrzehnten gängige Praxis in der Flurbereinigung. In diesem Zusammenhang sind drei Aspekte von besonderer Bedeutung:

5.1. Anordnungsvoraussetzungen

Nach § 4 bzw. § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG setzt die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens unter anderem das „Interesse der Beteiligten“ voraus. Zu dieser Thematik gibt es eine umfangreiche und gefestigte Rechtsprechung. Wie das Oberverwaltungsgericht Münster im Urteil vom 5. Juli 2016 (siehe Recht der Landwirtschaft (RdL), Heft 1/2017, S. 18 ff.) prägnant feststellt, „ist nach § 4 FlurbG nicht die subjektive Meinung maßgebend, sondern das wohlverstandene Interesse der Beteiligten.“

Dieses darf nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung dann angenommen werden, wenn der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung bei Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände und objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte nicht in Frage gestellt werden kann. Dieses objektive Interesse an der Landentwicklung, insbesondere an der Verbesserung der Agrarstruktur und der Grundlage der Betriebe, muss für die überwiegende Fläche des Gesamtgebietes vorliegen.“ Wird dementsprechend eine Flurbereinigung zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft angeordnet, ist selbstredend auch die Renaturierung der Fließgewässer einschließlich der Anlage von Uferstreifen elementarer Bestandteil des Verfahrens.

5.2. Flächenbereitstellung und Finanzierung

Die Renaturierung der Gewässerprofile ist in der Flurbereinigung als Änderung einer gemeinschaftlichen Anlage im Sinne von § 39 Abs. 2 FlurbG anzusehen. Denn durch den Rückbau wird die Vorflut nach heutigen landschaftsökologischen Erfordernissen geregelt und ein unterhaltungsarmes Gewässer geschaffen. Die naturnahe Umgestaltung benötigt zwar einen gewissen Flächenbedarf und Investitionskosten, führt aber zu minimalen Unterhaltungskosten, während rein technisch ausgebaute Wasserläufe durch die jährlich anstehenden Räumungen zur Beseitigung des Gras-Kraut-Aufwuchses und die Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Gerinne einen wesentlich höheren Pflegeaufwand erfordern.

Der Rückbau der Gewässerprofile liegt damit im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens, sodass der Flächenbedarf über den Landbeitrag (§ 47 FlurbG) aufzubringen ist und die Baukosten über die Geldbeiträge nach § 19 FlurbG zu finanzieren sind. Nach den aktuellen Förderungsgrundsätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung erhalten die Teilnehmer dabei im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) einen Regelzuschuss von 75 %.

Im Gegensatz dazu fällt die Herstellung der möglichst 10 m breiten Uferstreifen in den Bereich der Anlagen im öffentlichen Interesse nach § 40 FlurbG, sodass der jeweilige Maßnahmenträger sowohl für die benötigten Flächen als auch für die Kosten der Bepflanzung aufkommen muss. Da vonseiten der Grundstückseigentümer kein wirtschaftliches Interesse an den Uferstreifen besteht, kann von den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens keine Beteiligung an der Landbereitstellung ohne Geldausgleich verlangt werden. Vielmehr sind die Flächen im Rahmen der wertgleichen Landabfindung (§ 44 Abs. 1–5 FlurbG) durch ein gezieltes Flächenmanagement der Flurbereinigungsbehörde in der benötigten Lage zu besorgen. Dabei stammt das Land aus den folgenden Quellen, wobei die Reihung zugleich auch eine Prioritätenfolge in der Akquise darstellt:

- Eigene, im Verfahrensgebiet gelegene Grundstücke der Maßnahmenträger, welche an der benötigten Stelle zusammengelegt werden,
- direkt von einzelnen Teilnehmern erworbene Abfindungsansprüche, d. h. gezielte und von der Flurbereinigungsbehörde vermittelte Landabfindungsverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG,
- von der Flurbereinigungsbehörde bzw. von der Teilnehmergeinschaft oder von einem Verband der Teilnehmergeinschaften (auch für erst zum Verfahren beizuziehende Grundstücke) über § 52 FlurbG erworbene und zur Verfügung gestellte Abfindungsansprüche (sog. Landzwischenwerb),
- über eine mäßige Erhöhung des Landbeitrags nach § 40 Satz 3 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 FlurbG gegen Geldausgleich an die Teilnehmergeinschaft zur Verfügung gestellte Flächen.

Wegen des Bezugs zu den Flurbereinigungsvorteilen scheidet die Anwendung von § 40 Satz 3 FlurbG bei Verfahren mit vergleichsweise geringen Vorteilen ggf. aus, weil die Geld- und Landbeiträge nach §§ 19 und 47 FlurbG die Vorteile aus der Bodenordnung weder insgesamt noch beim einzelnen Teilnehmer nicht mehr als aufzehren dürfen.

Die Erfahrung zeigt, dass es im Allgemeinen gelingt, das zur Anlage der Uferstreifen benötigte Land auf diese Art und Weise aufzubringen. Theoretisch ist auch das von der Teilnehmergeinschaft im Verfahren nicht benötigte und gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG gegen Geldausgleich zur Verfügung gestellte Masseland zu nennen. Es steht jedoch erst vergleichsweise spät im Verfahren nach Abschluss der Zuteilung zur Verfügung, was zur Folge hat, dass hiermit nicht im Sinne eines gezielten Flächenmanagements für Vorhaben Dritter geplant werden kann.

5.3. Planung nach § 41 FlurbG

Die Flurbereinigung verfügt mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) über ein Planungsinstrument mit materieller und formeller Konzentrationswirkung. Dabei sind neben den gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) gemäß § 78 VwVfG insbesondere auch alle öffentlichen Anlagen (§ 40 FlurbG) in den Wege- und Gewässerplan mit aufzunehmen, die so eng mit den Flurbereinigungsmaßnahmen verbunden sind, dass nur eine einheitliche planerische Entscheidung möglich ist. Dies gilt im besonderen Maße für die Uferstreifen, die zusammen mit den anderen landschaftsgestaltenden Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse einen möglichst flächendeckenden Biotopverbund bilden sollen.

Der Biotopverbund besteht neben den Gewässerbepflanzungen insbesondere aus Hecken und Rainen zur Verbesserung der agrarökologischen Situation einschließlich Bodenschutz als gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach § 39 FlurbG in Kombination mit landschaftspflegerischen Vorhaben verschiedenster anderer Träger als öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG. Hierzu zählen neben der Herstellung von Uferstreifen zum Beispiel die Anlage von Kleingewässern und Flutmulden für den dezentralen Hochwasserschutz in der Region, der Aufbau naturnaher Waldränder im Rahmen des Waldumbaus zu klimaresistenten Mischbeständen, die Sicherung und Erweiterung vorhandener Biotope für den Natur- und Artenschutz, die Pflanzung von Baumreihen und Gehölzen zur Aufwertung des Landschaftsbildes oder die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als Bestandteil eines kommunalen Kompensationsflächen- und -maßnahmenpools (Ökokonto).

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass die Maßnahmen zum Gewässerschutz in der Regel multifunktional in Bezug auf die Agrarökologie, den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Erholungsvorsorge wirken. Ferner sind die Effekte zur natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche und die enge Verknüpfung mit dem dezentralen Hochwasserschutz besonders hervorzuheben. Daher muss eine gemeinsame und abgestimmte Planung aller landschaftsgestaltenden Maßnahmen über § 41 FlurbG erfolgen, was seit Jahrzehnten auch überaus erfolgreich geübte Praxis in der Flurbereinigung ist. Die skizzierte Synchronisation der flächenbeanspruchenden Einzelvorhaben im Sinne einer zweckmäßigen Mehrfachnutzung ist zudem ein wichtiger Beitrag der Flurbereinigung zur Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Zwecke.

6. Zusammenfassung und abschließendes Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass der Flurbereinigung bei der Renaturierung von Flüssen einschließlich der Wiederherstellung naturnaher Auen vor allem die unterstützende Rolle der bodenordnerischen Begleitung zukommt. Denn die Ermöglichung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern durch Auflösung der dadurch bedingten Landnutzungskonflikte wird in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG unabhängig von der agrarstrukturellen Situation explizit als Flurbereinigungsaufgabe genannt. Die amtliche Begründung zu § 86 FlurbG führt hierzu folgendes aus (siehe Bundestagsdrucksache 12/7909 vom 15. Juni 1994, S. 8): „So kann die Gemengelage von Grundstücken der Landwirte einerseits und an Naturschutzflächen interessierter Teilnehmer andererseits z.B. in Feuchtgebieten oder bei Uferstreifen in der Weise behoben werden, dass die ersten mit den für die Landwirtschaft, die anderen mit den für den Naturschutz wichtigen Flächen abgefunden werden.“

Bei den kleineren Fließgewässern in der Agrarlandschaft (Bäche und Gräben) gehört der Rückbau zur Beseitigung alter, heute als verfehlt geltender Kulturbaumaßnahmen zu den originären Flurbereinigungsaufgaben nach § 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG. Die Anlage von Uferstreifen zählt zu den weiteren Flurbereinigungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 FlurbG im Rahmen der Förderung der Landentwicklung durch Koordination, Planung und Flächenbereitstellung für Vorhaben anderer Maßnahmenträger. Diesbezüglich sind folgende Aspekte als abschließendes Fazit festzuhalten:

- Der Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) ermöglicht eine ganzheitliche Planung der Boden-, Gewässer- und anderen Naturschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur dezentralen Wasserrückhaltung in der Fläche.
- Dabei kann vielfach eine multifunktionale Nutzung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen erreicht werden, die Kosten spart und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Zwecke minimiert.
- Die Erfahrung zeigt, dass die zum Gewässerschutz notwendigen Flächen in der Regel über ein gezieltes Flächenmanagement aufgebracht werden können. Die Renaturierung der Gewässerprofile fällt ohnehin in den Bereich der Änderung gemeinschaftlicher Anlagen (§ 39 Abs. 2 FlurbG), sodass der Flächenbedarf über den Landbeitrag der Teilnehmer (§ 47 FlurbG) aufzubringen ist.
- Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Flurbereinigungsverfahren ein effektiver und nachhaltiger Gewässerschutz umgesetzt werden kann.
- In Anbetracht der jährlichen Flächenleistung von rd. 150.000 ha neugeordneter Fläche kann die Flurbereinigung jedoch nur einen (kleinen) Beitrag zum insgesamt notwendigen Fließgewässerschutz leisten.

Der letztgenannte Punkt bedarf einer kurzen Erläuterung. Flurbereinigung ist keine staatliche Pflichtaufgabe, sondern steht im Ermessen der Länder, die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 FlurbG die Organisation der Flurbereinigungsverwaltung und ihre Ausstattung im Sinne von § 104 FlurbG (persönliche und sächliche Behördenorganisation) eigenständig vornehmen können. Trotz des in § 2 Abs. 2 Satz 1 FlurbG normierten Dringlichkeits- und Beschleunigungsgrundsatzes ist der Personalbestand als Beitrag zur allgemeinen Haushaltskonsolidierung daher im Rahmen zahlreicher Re- und Umstrukturierungsprozesse in den letzten 30 Jahren bundesweit um mehr als die Hälfte reduziert worden.

Auf der anderen Seite sind die Verfahren und ihre Aufgaben komplexer und vielfältiger geworden. Die Landentwicklungsverwaltungen haben ihre Strategie von großen überwiegend agrarisch ausgerichteten Verfahren zugunsten räumlich überschaubarer, aber dafür umso anspruchsvollerer Projekte zur Landentwicklung und Lösung von Landnutzungskonflikten umgestellt. Diese Verfahren haben bei gleicher Größe eine erheblich höhere volkswirtschaftliche Wirkung als agrarstrukturelle Flurbereinigungen. Hinzu kommt die größere Bedeutung der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG zur eigentums-, nutzungs- und landschaftsverträglichen Realisierung von großen Infrastrukturprojekten sowie die Befriedigung der großen Nachfrage nach Dorfflurbereinigungen. Ferner erfordert das gewandelte Staatsverständnis heute eine dialog- und konsensorientierte Planung mit allen Beteiligten auf Augenhöhe. Trotz der enormen Effizienzsteigerung durch den Einsatz moderner Technik und die Digitalisierung der Verwaltungs- und Planungsprozesse ist die sog. Flächenleistung daher in den letzten vier Jahrzehnten um etwa die Hälfte gesunken (siehe zum Vergleich Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die Flurbereinigung in Zahlen. Schriftenreihe des BMELF, Reihe B: Flurbereinigung, Sonderheft, 1980).

Gleichzeitig erkennen nicht nur die Grundstückseigentümer, landwirtschaftlichen Betriebe und Kommunen, sondern zunehmend auch viele Fachverwaltungen die Möglichkeiten der modernen Flurbereinigung zur Unterstützung ihrer Vorhaben und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft. Deshalb sieht sich die ländliche Bodenordnung schon seit Jahren einer steigenden Nachfrage ausgesetzt, die in Anbetracht der personellen Situation kaum befriedigt werden kann. Dies gilt in besonderem Maße auch für Gewässerschutzprojekte, denen derzeit angesichts der schleppenden Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht im gewünschten Umfang nachgekommen werden kann. Dieses Dilemma kann nur behoben werden, wenn der Vorgabe in § 2 Abs. 2 Satz 1 FlurbG („Die Durchführung der Flurbereinigung ist von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben.“) ein stärkeres Gewicht beigemessen und insbesondere die Personalausstattung wieder erhöht wird.

DLKG vergibt Förderpreis 2020 an B.Sc. Anna-Lena Zimmer

Die Deutsche Landeskulturgesellschaft (DLKG) hat auf ihrer Bundesvorstandssitzung am 23. Oktober 2020 in Kassel den diesjährigen Förderpreis der DLKG an Frau B.Sc. Anna-Lena Zimmer vergeben. Die DLKG würdigt damit die hervorragende wissenschaftliche Leistung ihrer Bachelorarbeit mit dem Thema »Erstellung eines GIS Landschaftspflege für die Flurbereinigungsverwaltungen in Rheinland-Pfalz und Hessen«. Die Arbeit wurde von Frau Zimmer im Rahmen ihres Bachelorstudiums Geoinformatik und Vermessung an der Hochschule Mainz erstellt und von Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig betreut.



Verleihung des DLKG Förderpreises 2020 (v.l.n.r.: Prof. Dr. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG, die Preisträgerin, Frau B.Sc. Anna-Lena Zimmer und Betreuer, Prof. Axel Lorig), Foto Thomas Mitschang

In seiner Würdigung hob Prof. Dr. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG, die besondere Bedeutung der Bachelorarbeit für die landschaftspflegerische Begleitplanung in der Flurbereinigung hervor. Derzeit läuft in sieben Bundesländern die Einführung des Landentwicklungsfachinformationssystems LEFIS zur durchgängigen Bearbeitung von ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- bzw. Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Aktuell ist in LEFIS die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) noch nicht umgesetzt, sondern lediglich als weitere Ausbaustufe im Gespräch. Ob und wann die Realisierung erfolgt, ist derzeit noch völlig offen. Denn die Planung nach § 41 FlurbG kann durchaus wie bisher in

den Ländern weiter durchgeführt werden, weil sich die Beziehungen zwischen dem Plan nach § 41 FlurbG und dem nachfolgenden Flurbereinigungsplan auf wenige beschreibende Tabellen und Festsetzungen für die zukünftige Nutzung vor allem der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen beschränken und daher kaum Verbindungen in der graphischen Bearbeitung der beiden Planwerke bestehen.

An dieser Stelle setzt die Bachelorarbeit von Frau Zimmer an, um die landschaftspflegerische Begleitplanung nach § 41 FlurbG in Hessen und Rheinland-Pfalz zu optimieren sowie aus diesen Erfahrungen heraus einen Vorschlag zum Modellansatz für die Objektartengruppe »Landschaftspflege« in LEFIS zu unterbreiten.

In Hessen wird das GIS GeoMedia, ein Desktop-GIS der Firma Intergraph, und in Rheinland-Pfalz das Rechen- und Zeichenprogramm GRIBS zur Bearbeitung der landschaftspflegerischen Fachdaten eingesetzt, deren Stärken, Schwächen und Verbesserungspotenziale von Frau Zimmer eingehend analysiert werden.

Eine entsprechende Optimierung der Systeme ist jedoch ausgeschlossen, weil dazu erst die noch offene Frage des weiteren Ausbaus von LEFIS geklärt werden müsste. Daher entwickelt Frau Zimmer auf Basis der quelloffenen und freien Software (Open Source Software) QGIS ein neues kostenneutrales GIS zur Landschaftspflege in der Flurbereinigung, welches die Vorzüge der Vorgehensweisen in Hessen und Rheinland-Pfalz vereint und die Schwächen weitestgehend beseitigt. Damit kann der landschaftspflegerische Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan in Zukunft wesentlich effizienter und effektiver erstellt werden, wobei die weitere Handhabung des Planes nach § 41 FlurbG weiterhin wie gewohnt und eingespielt, z.B. mit Geo-Media und GRIBS, erfolgen kann. Abschließend erprobt und verifiziert Frau Zimmer das neue GIS zur Landschaftspflege im Verfahren Mittlere Aar, Amt für Bodenmanagement Marburg, und beweist damit die Praxistauglichkeit des von ihr entwickelten Systems.

Durch die Arbeit von Frau Zimmer ist es nun möglich, die Daten zur Landschaftspflege in der Flurbereinigung optimal aufzubereiten, indem insbesondere der ökologische Bestand in einer Gebietserkundung digital erfasst, um weitere Sachdaten zum Biotop- und Artenschutz ergänzt und über individuelle Symbole und Bilder visualisiert werden kann. Hierdurch können nicht nur die Vorkommen und Lebensraumansprüche besser erhoben, sondern auch die Ergebnisse der landschaftspflegerischen Planungen anschaulicher präsentiert werden. In der relativ kurzen Bearbeitungszeit von Ende Mai bis Anfang August 2018 hat Frau Zimmer damit eine wesentliche Innovation zur Landschaftspflege in der Flurbereinigung erarbeitet und bis zur Anwendungsreife entwickelt. Dies ist für eine studentische Abschlussarbeit eine überaus beachtliche Leistung, welche die besondere Erwähnung und Hervorhebung durch den DLKG-Förderpreis 2020 verdient.

Der Förderpreis der Deutschen Landeskulturgesellschaft wurde im Jahr 2008 ins Leben gerufen und erstmals vergeben, um besonders erfolgreiche Projekte in der Landentwicklung oder herausragende wissenschaftliche Arbeiten zu würdigen und gleichzeitig als nachahmenswerte Beispiele vorzustellen. Die auch als Deutscher Landeskulturpreis bekannte Auszeichnung wendet sich damit sowohl an die Praxis der ländlichen Entwicklung in Deutschland als auch an junge Hochschulabsolventen mit ihren Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Landeskultur.

Die Deutsche Landeskulturgesellschaft (DLKG) wurde 1977 gegründet und hat bundesweit über 250 Mitglieder. Die DLKG versteht sich als interdisziplinäre Vereinigung, deren Ziel vor allem der Austausch von Wissenschaft und Praxis ist, um im gemeinsamen Diskurs Ansätze und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume zu erarbeiten. Dies geschieht insbesondere auf den jährlich an unterschiedlichen Orten stattfindenden Bundestagungen und regionalen Veranstaltungen der sieben Länderarbeitsgruppen. Näheres zur DLKG und zum Förderpreis sowie alle Publikationen der DLKG sind unter <http://www.dlkg.org/> abrufbar.

Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

In memoriam Franz-Josef Lillotte (1921 – 2019)



(Foto: Familie Lillotte)

Unser Gründungsmitglied und Präsident a. D. des ehem. Landesamtes für Agrarordnung NRW Franz-Josef Lillotte ist am 29. September 2019 in Münster verstorben. Geboren wurde er am 21. Juni 1921 in Hagen/Westfalen. Lillotte war Jurist und frühzeitig in der Flurbereinigungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Er leitete zunächst das Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld. Sein damaliger Arbeitsschwerpunkt war die Regelung der oft schwierigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der typischen westmünsterländischen Parklandschaft mit ihren großartigen Wallhecken.

Von 1963 bis 1966 stand Herr Lillotte an der Spitze des damaligen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung Westfalen. Nach der Zusammenlegung mit dem Landesamt Nordrhein, leitete er das nunmehrige Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

Mit großem Können hat er die zahlreichen und teilweise sehr großen Flurbereinigungsverfahren tonangebend geleitet sowie frühzeitig die Belange von Natur und Landschaft erkannt und durchgesetzt.

Zur Gründung der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG) 1977 hat er deren Satzung, so wie sie im Wesentlichen noch heute unverändert gilt, verfasst – in engem Kontakt mit dem Gründungsvorsitzenden der DLKG Prof. Dr. Hans Baumann in Kiel.

Wir verdanken Franz-Josef Lillotte viel und werden ihn in ehrendem Gedenken behalten.

Kurt Reschke, Friedrichsfehn



Landentwicklung 4.0 – Digitalisierung in Landentwicklung und Landwirtschaft

Tagungsdokumentation zur 39. Bundestagung
vom 26. bis 28. September 2018 in Bad Berleburg, Nordrhein-Westfalen

122 Seiten, 2018

Schriftenreihe der DLKG, Heft 16

Softcover, Eigenverlag, Müncheberg

15,00 €, ISSN 1614-5240

Besprechung von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

Die Flurbereinigung bzw. Flurneuordnung setzt seit jeher auf moderne Technologien, um die Verfahrensabläufe zu unterstützen und effizienter zu gestalten. Das hiermit umrissene Thema war Gegenstand der 39. Bundestagung der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG) vom 26. bis 28. September 2018 in Bad Berleburg, deren Tagungsband nun vorliegt.

Im Vorwort betont Thiemann (Vorsitzender der DLKG) die nach wie vor große Bedeutung der Flurbereinigung für die Entwicklung der ländlichen Räume, was sich allein schon darin zeigt, dass durchschnittlich über 10 % der Fläche in Bodenordnungsverfahren einbezogen sind. Hierauf aufbauend skizziert der Einführungsbeitrag von Wizesarsky (Vorsitzender des Arbeitskreises »Technik und Automation« der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung) die technischen Entwicklungsphasen in der Flurbereinigung und kommt zu dem Schluss, dass heute zu Recht von »Landentwicklung 4.0« gesprochen werden kann. In diesem Kontext gibt Reiners (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) einen Überblick über das neue Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS) und hebt den Mehrwert gegenüber der bisherigen Verfahrensbearbeitung hervor.

Bücherschau / Veröffentlichungen

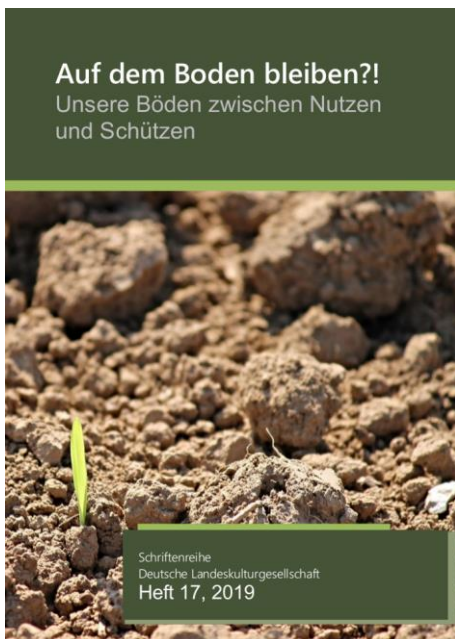
Die Effektivität lässt sich durch Augmented Reality (AR)-Anwendungen, d. h. die Zusammenführung der realen Welt mit virtuellen Geodaten, noch steigern, wie Kreuziger (Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg) an praktischen Applikationsbeispielen eindrucksvoll belegt. Aber auch bei der Messdatenerhebung sind in Zukunft weitere Innovationen zu erwarten. Dies verdeutlicht der Beitrag von Helle (Bezirksregierung Arnsberg) über den Einsatz mobiler Laserscanner in der Waldflurbereinigung.

Ruland (Landwirtschaftskammer NRW) widmet sich der Digitalisierung in der Landwirtschaft, die bei der Betriebsführung und Tierhaltung schon lange etabliert ist, während im Ackerbau vergleichbare Techniken, wie selbstfahrende Traktoren und Arbeitsmaschinen, allenfalls erst langfristig zu erwarten sind. Daher kann heute noch nicht abgeschätzt werden, was dies für die Agrarlandschaften und Schlagstrukturen bedeutet.

Für die Praxis sind vier Beiträge zu bereits eingeführten neuen Planungsinstrumenten von besonderer Bedeutung. Eitel (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) stellt mit MILAN (Methodische, grafische Informationsverarbeitung in der Landentwicklung) eine Tablet-Anwendung zur Erstellung des Wege- und Gewässerplans vor. Machl (TU München) et al. zeigen am Beispiel einer ILE-Region auf, wie die von ihnen entwickelte automatische Analyse landwirtschaftlicher Transportbeziehungen als Planungsunterstützung zum Aufbau von Kernwegenetzen funktioniert. Hervorzuheben ist, dass dabei auf vorhandene Daten (INVEKOS und ALKIS) zurückgegriffen wird und somit keine eigene Datenerhebung notwendig ist. Dabei bietet sich zur Einbeziehung der Bevölkerung die im Beitrag von Mende (Ge-Komm GmbH, Melle) vorgestellte Bürgerbeteiligung über ein Web-GIS an. Der Klimawandel erfordert in Zukunft noch stärkere Bemühungen zum Bodenschutz. Vor diesem Hintergrund erläutert Richter (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation), wie der Bodenabtrag durch Wasser erfasst und bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets unter Einsatz von GIS-Anwendungen reduziert werden kann.

Abgerundet wird die Dokumentation durch zwei dem Tagungsort geschuldete, regionalbezogene Beiträge. Röhl (Wittgenstein-Berleburg'sche Rentkammer) analysiert am Beispiel des ca. 13.000 ha großen Forstbetriebs der Familie zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg die Bedeutung der Forstwirtschaft für die Region. Fuhrmann (Stadt Bad Berleburg) und Steinhoff (Institut für Regionalmanagement GbR, Marl) schildern sehr anschaulich das Zusammenwirken von Regional- und Kommunalentwicklung in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zwölf Beiträge überaus lesenswert sind und ein gelungenes Kompendium zur Digitalisierung in der Landentwicklung und Landwirtschaft darstellen. Die Artikel richten sich nicht an den IT-Fachmann, sondern sind für einen breiten Leserkreis geschrieben. Der Tagungsband kann daher allen, die sich in Lehre, Forschung und Praxis über den Einsatz moderner Technik in der ländlichen Entwicklung informieren wollen, nachdrücklich empfohlen werden. Er ist aber auch für Landentwicklungsinstitutionen lohnend, die an den genannten IT-Anwendungen interessiert sind. Neben der Print-Version steht die Dokumentation unter <http://www.dlkg.org/> auch kostenfrei als PDF zur Verfügung steht.



Auf dem Boden bleiben?! – Unsere Böden zwischen Nutzen und Schützen

Tagungsdokumentation zur 40. DLKG-Bundestagung vom 5. bis 7. Juni 2019 in Rendsburg, Schleswig-Holstein

131 Seiten, 2019

Schriftenreihe der DLKG, Heft 17

Softcover, Eigenverlag, Müncheberg,

15,00 €, ISSN 1614-5240

Besprechung von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

Böden sind Grundlage allen Lebens und mit ihren vielfältigen Funktionen elementar wichtig für Mensch und Natur. Rund die Hälfte der Ackerflächen in Deutschland ist jedoch erosionsgefährdet und fast alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch Bodenverdichtung sowie Überdüngung, Fremd- und Schadstoffeinträge belastet. Dies wirkt sich nicht nur auf die Bodenfruchtbarkeit und Ernährungssicherheit aus, sondern hat auch negative Folgen für die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Bodenschutz ist daher eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Unter dem Motto »Auf dem Boden bleiben?! – Unsere Böden zwischen Nutzen und Schützen« hat die Deutsche Landeskulturgesellschaft (DLKG) vom 5. bis 7. Juni 2019 in Rendsburg (Schleswig-Holstein) die aktuellen Herausforderungen und strategischen Lösungsansätze zum Bodenschutz auf ihrer 40. Bundestagung intensiv erörtert und im nun vorliegenden Tagungsband zusammengefasst. Einleitend stellt Prof. Dr. K.-H. Thiemann (Vorsitzender der DLKG) anlässlich des Jubiläums die Arbeitsschwerpunkte der DLKG in den letzten Jahrzehnten dar und verdeutlicht, dass der Bodenschutz ein zentrales landeskulturelles Anliegen ist, an dem auch Geodäten im Rahmen der Bodenordnung und Landentwicklung maßgeblich mitwirken.

Bücherschau / Veröffentlichungen

Diesbezüglich ist ferner auf den Artikel zum 40-jährigen Bestehen der DLKG in Heft 3/2019 (S. 187–196) der zfv zu verweisen. In einem ausführlichen Grußwort hebt Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), die Relevanz des Themas hervor und skizziert vor dem Hintergrund der Bodenschutzgesetzgebung insbesondere das Vorsorgeprinzip der Landesregierung.

Der einführende Beitrag von Dr. Uwe Schleuß (Referat Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft im MELUND) beschreibt am Beispiel des Landes Schleswig-Holstein die enge Beziehung von Agrarstruktur und Böden, die Klaus-Dieter Blanck (ehemaliger Landwirt und Ackerbauberater auf der Insel Fehmarn) für Hochertragsregionen weiter vertieft. Deutlich wird dabei, dass neben den bekannten Problembereichen (Düngung, Pflanzenschutz, Klimawandel und Wassermanagement) die Unterbodenverdichtung bisher zu wenig beachtet wurde und zu den Herausforderungen der Zukunft gehört. Dabei spielt die Realisierung standortangepasster Bewirtschaftungskonzepte eine entscheidende Rolle, wie Prof. Dr. Conrad Wiermann (Fachhochschule Kiel) in seinem Beitrag »Nachhaltiger Bodenschutz durch Erhalt und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit« überzeugend darstellt.

Überaus lesenswert ist der Grundlagenbeitrag von Dr. Arne Poyda vom Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität Kiel zu »Freisetzung und Bindung von Treibhausgasen durch landwirtschaftliche Bodennutzung«, weil er dieses für den Klimaschutz wichtige Thema leicht verständlich und doch wissenschaftlich sehr fundiert beleuchtet. Gleiches gilt für den Artikel von Dr. Elke Fries (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) über Fremdstoffe (Xenobiotika) in landwirtschaftlich genutzten Böden, die sich sowohl dort ansammeln, als auch in das Grundwasser transportiert werden können und somit eine direkte Gefahr für den Menschen bilden.

Die nachfolgenden Beiträge von Autoren des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein schlagen den Bogen zur derzeitigen Praxis. Hierzu gehören insbesondere wirksame Strategien zur Reduzierung der oft unterschätzten Bodenverdichtung (Dr. Eckhard Cordsen) und die Boden-Dauerbeobachtung als wichtige Grundlage für den vorsorgenden Bodenschutz (Dr. Marek Filipinski). Weitere Ausführungen runden den gelungenen Tagungsband ab. Dietrich von Hobe (Geschäftsführer der Landgesellschaft S-H) gibt einen kurzen Abriss des landwirtschaftlichen Bodenmarkts, Jørgen Popp Peterson (Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Hauptvereins Nordschleswig) berichtet über ausgewählte Aspekte des Bodenschutzes in Dänemark und Dr. Thomas Straßburger (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) setzt sich mit den Bemühungen zum Bodenschutz auf EU- und Bundesebene sowie bisher ungelösten Fragestellungen auseinander.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verschiedenen Beiträge einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen im Bodenschutz geben und effektive Lösungsstrategien aufzeigen. Der Tagungsband kann daher allen, die in Lehre, Forschung und Praxis mit dem Thema »Boden« befasst sind, nachdrücklich empfohlen werden. Umso wichtiger ist es, dass die Dokumentation unter <http://www.dlkg.org/> auch kostenfrei als PDF zur Verfügung steht.



(Foto: LfL Bayern)

Nachschlagewerk Blüh- und Zwischenfruchtmischungen – eine Beratungshilfe für alle

Das Buch kann an der LfL und beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg bezogen werden.

Der Preis beträgt 5 Euro plus 2,50 Euro Versandkostenpauschale. Bitte senden Sie eine E-Mail mit Angabe einer Rechnungsadresse an E-Mail: bestell@LfL.bayern.de

Mehr unter: <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/>

In dem hier vorliegenden Nachschlagewerk "Blüh- und Zwischenfruchtmischungen – Biodiversität im und am Acker" werden 168 bundesweit in Blühmischungen angebotene Arten differenziert und in allen Entwicklungsstadien vorgestellt. In der Darstellung dieser Arten sind zusätzlich Hinweise auf deren ökologischen Nutzen für die Förderung der Biodiversität enthalten, soweit dies recherchierbar war (manche Arten sind gut, andere kaum untersucht).

Da keine Pflanzenart nur "für sich" lebt, sondern in Beziehungen zur belebten Umwelt, war es den Autoren aus didaktischen Gründen wichtig, exemplarisch die Insekten im Bild zu zeigen, die auf die jeweilige Pflanze als Nahrungsquelle (grüne Teile, Pollen, Nektar) angewiesen bzw. auf ihr zu finden sind, wenn auch zuweilen nur, wenn in der Nähe der Felder natürliche Lebensräume zur Entwicklung vorhanden sind. Dabei hat man sich auf Schmetterlinge (ca. 80 Arten) und Wildbienen (ca. 90 Arten) beschränkt, die beispielhaft für die gesamte Insektenwelt stehen.



Bewertung im ländlichen Raum

Roland Fischer und Matthias Biedenbeck (Hrsg.)

858 Seiten, geb., Hardcover

HLBS Verlag, Berlin, und Reguvis – Bundesanzeiger Verlag, Köln

1. Auflage, 2019

98 €, ISBN 978-3-89187-088-4

Besprechung von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

Die Herausgeber, Roland Fischer und Matthias Biedenbeck, sind zwei langjährig erfahrene öffentlich bestellte und vereidigte landwirtschaftliche Sachverständige. Zusammen mit 12 weiteren Kollegen, die ebenfalls anerkannte Experten mit jahrzehntelanger Berufserfahrung sind, haben sie ein neues Handbuch und Grundlagenwerk zur landwirtschaftlichen Taxationslehre und Immobilienwertermittlung geschrieben. Das Buch konzentriert sich auf die im ländlichen Bereich vorkommenden typischen Bewertungsanlässe und Taxationsobjekte und bietet dem Leser eine kompetente und praxisnahe sowie didaktisch gut aufbereitete Handreichung für die unterschiedlichsten Bewertungsfälle. In Einzelnen stellt sich der Inhalt des umfangreichen Werks wie folgt dar:

Den Einstieg bildet eine kurze Vorstellung des ländlichen Raumes mit seinen wesentlichen Merkmalen und verschiedenen Raumkategorien (Kap. 1). Hieran schließt sich ein kurzer Abriss der landwirtschaftlichen Taxation als Überblicksdarstellung an (Kap. 2). Der neuen Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ist das Kap. 3 gewidmet, wobei neben den Wertermittlungsverfahren besonderes Augenmerk auf die Erläuterung der unterschiedlichen Qualitäts- und Wertstichtage gelegt wird.

Bücherschau / Veröffentlichungen

Es folgt eine ausführliche Behandlung der typischen Bewertungsanlässe und deren Bewertungsgegenstände im ländlichen Raum auf 276 Seiten in Kap. 4. Das Landpachtrecht wird in einem eigenen Kap. 5 gesondert erörtert. Somit ist die Grundlage geschaffen, speziell in Kap. 6 die Taxation und Entschädigung beim Landentzug ausführlich zu behandeln. Denn die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden inzwischen in Westdeutschland zu über 50 % und in Ostdeutschland zu rd. 75 % auf Pachtbasis bewirtschaftet. Besonders hervorzuheben ist das überaus gelungene Kap. 7 über Bewertungsprobleme rund um die Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe. Es stellt ein lesenswertes Kompendium dieses neuen Zweigs der Taxation und Wertermittlung dar. Dagegen erscheint das Kap. 8 zur Verkehrswertermittlung von Waldflächen mit nur 24 Seiten sehr knapp. Für den Sachverständigen äußerst hilfreich ist Kap. 9 über steuerliche Aspekte im Kontext der Bewertung, weil diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen. Abgerundet wird das Handbuch mit Kap. 10 zu Fragen der Schadensbewertung.

Wie die Inhaltsschilderung verdeutlicht, findet der Praktiker in einem Band Antworten auf zahlreiche Fragen, die bei der Gutachtenerstellung und sonstigen Schätzungstätigkeit im ländlichen Umfeld auftreten. Dabei werden die rechtlichen und methodischen Vorgaben für alle angesprochenen Bewertungsaufgaben gut verständlich dargestellt und die notwendigen Berechnungen mit zahlreichen praxisnahen Beispielen veranschaulicht. So erschließen sich auch für Neueinsteiger und Studierende die Lösungen der Bewertungsaufgaben im ländlichen Raum. In zwei Punkten ist jedoch Kritik angebracht.

Bedingt durch das Erscheinungsdatum (9. Mai 2019) konnten die im Bundesanzeiger vom 4. Juni 2019 veröffentlichten und seitdem für alle Wert- und Entschädigungsermittlungen im landwirtschaftlichen Bereich anzuwendenden neuen Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19) nicht mehr eingearbeitet werden. Stattdessen wird auf die außer Kraft getretenen Richtlinien LandR 78 vom 28. Juli 1978, zuletzt geändert durch Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 4. Februar 1997, Bezug genommen. Dieser Fehler (siehe insb. Kap. 6.1.5., S. 439 ff.) ist aller Voraussicht nach der Tatsache geschuldet, dass zu Beginn des Jahres 2019 noch nicht abzusehen war, wann die schon seit Jahren erwartete Novellierung der LandR endlich vollzogen wird. So kann die mit Schreiben vom 7. Mai 2019 vorgenommene Bekanntgabe durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auch vergleichsweise überraschend.

Die LandR 19 hat vor allem gravierende Veränderungen im Hinblick auf den Verrechnungszinssatz mit sich gebracht. Unabhängig von deren Inkrafttreten gab es aber schon seit längerem zahlreiche Äußerungen in der Literatur, dass der Zinssatz von 4 % für die Kapitalisierung jährlicher Erträge oder Verluste in der Landwirtschaft nicht mehr zeitgemäß ist und wesentlich niedriger anzusetzen sei (siehe zum Beispiel Mundt, R. W.: Die Bewertung von Ackerflächen auf der Grundlage von Pachtpreisen. In: Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (zfv), Heft 4/2018, S. 250–258). Diese kritische Auseinandersetzung wird in den Kapiteln vermisst, in denen es um Barwertberechnungen geht.

Die genannten Punkte trüben den Gesamteindruck aber kaum. Es gibt zurzeit kein vergleichbar umfassendes und aktuelles Werk über die landwirtschaftliche Taxation und Immobilienbewertung im ländlichen Raum. Das Buch ist angesichts seiner methodischen Stärken, praxisnahen Darstellung und anschaulichen Beispiele äußerst lesenswert. Insbesondere für die in der Literatur wenig präsente landwirtschaftliche Taxationslehre gibt es nunmehr eine aktuelle Gesamtdarstellung. Das gleichnamige vom Manfred Köhne verfasste und zuletzt in der 4. Auflage 2007 im Eugen Ulmer Verlag erschienene Werk hat die Bewertungslehre geprägt, war jedoch nicht mehr auf der Höhe der Zeit.

Bücherschau / Veröffentlichungen

Denn durch die Rechtsprechung sowie die wirtschaftliche und technische Entwicklung, aber auch durch neue Verordnungen und Richtlinien haben sich die Anforderungen und Bewertungsverfahren stark verändert, sodass es angebracht war, gerade die landwirtschaftliche Bewertungslehre auf den neuesten Stand zu bringen und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen mit der Immobilienwertermittlung aufzuzeigen. Diesem im Vorwort herausgestellten Ziel wird das Buch voll und ganz gerecht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die von Fischer und Biedenbeck herausgegebene »Bewertung im ländlichen Raum« sowohl an Sachverständige richtet, die in der landwirtschaftlichen Taxation tätig sind, als auch an Gutachter, die in der allgemeinen Immobilienwertermittlung arbeiten und Objekte im ländlichen Umfeld bewerten. Es ist als Grundlagenwerk aber auch für Studierende äußerst interessant und kann allen Bewertungssachverständigen empfohlen werden, die ihr Wissen auffrischen oder sich in spezielle Bereiche neu einarbeiten wollen.



Die Anwendung der ländlichen Bodenordnung bei der Renaturierung und naturnahen Entwicklung von Fließgewässern

Kim Nobis, Martin Schumann, Boris Lehmann und Hans-Joachim Linke

54 Seiten, Softcover

Springer Spektrum, Wiesbaden, 2020

14,99 € (Buch) bzw. 4,99 € (E-Book)

ISBN 978-3-658-30252-8 (Buch), ISBN 978-3-658-30253-5 (E-Book)

Besprechung von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann, Vorsitzender der DLKG

In der Reihe »essentials« bringt der renommierte Springer Verlag unter anderem zu aktuellen Themen der Natur- und Ingenieurwissenschaften leicht lesbare und kompakte Kurzdarstellungen heraus. Erklärer Zweck der Reihe ist es, aktuelles Wissen in konzentrierter Form zur Verfügung zu stellen, um damit schnell und unkompliziert das Wesentliche des »State-of-the-Art« in der gegenwärtigen Fachdiskussion und praktischen Umsetzung zu vermitteln. Dem wird auch der vorliegende Band voll und ganz gerecht.

Bedingt durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Renaturierung und naturnahe Entwicklung von Fließgewässern zu einem drängenden Anliegen in der Kulturlandschaftsentwicklung geworden. Denn durch die WRRL wird nach zwei Fristverlängerungen das Ziel vorgegeben, bis spätestens 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand für die Oberflächengewässer in Deutschland zu erreichen. Hierzu ist es notwendig, dass im und am Gewässer ausreichend Raum vorhanden ist, der die Bereitstellung eines Gewässerentwicklungskorridors einschließlich der Ausweisung von Uferstreifen ermöglicht. Die Flächenverfügbarkeit ist also die zentrale Voraussetzung für eine eigendynamische Gewässerentwicklung und wichtige Grundlage zur Umsetzung der WRRL.

Bücherschau / Veröffentlichungen

Im vorliegenden Band geben die Autoren zunächst einen kurzen Überblick über den Wasserbau im 19. und 20. Jahrhundert mit seinen negativen Folgen für die Gewässerökologie. Hierauf aufbauend werden die Vorgaben der WRRL mit ihren drei Bewirtschaftungszeiträumen skizziert, die Ziele der naturnahen Umgestaltung von Gewässern umrissen und der Ablauf einer hierzu erforderlichen wasserwirtschaftlichen Planung beschrieben. Somit ist ein idealer Einstieg in das Thema gegeben.

Da die notwendige Flächenverfügbarkeit wesentliche Voraussetzung zur Renaturierung von Fließgewässern ist, stellen die Autoren anschließend die Instrumente der Bodenordnung vor. Der Schwerpunkt liegt dabei naturgemäß auf der Flurbereinigung, weil sie ein zielgerichtetes Flächenmanagement auch für Planungen Dritter ermöglicht. Das Kapitel stellt ein überaus gelungenes Kompendium dieser komplexen Materie dar und bietet einen schnellen Überblick über die Verfahren der ländlichen Bodenordnung mit ihren Zielen, Möglichkeiten und Grenzen.

Die eingehende Analyse eines Praxisbeispiels aus Hessen verdeutlicht die Verknüpfung der vorgestellten Bereiche, indem exemplarisch aufgezeigt wird, wie Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durch den Einsatz der ländlichen Bodenordnung realisiert werden können. Hieraus leiten die Autoren abschließend praxisorientierte Handlungsempfehlungen ab.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende »essential« seinen eingangs gesetzten Zielen vollumfänglich gerecht wird und sowohl einen Überblick über die wasserwirtschaftlichen und bodenordnerischen Grundlagen als Einstig in das Thema bietet, als auch dem Fachmann wertvolle Denkanstöße und Empfehlungen an die Hand gibt. Dem Werk ist daher eine weite Verbreitung zu wünschen, wozu sicherlich auch das sehr gute Preis-Leistungs-Verhältnis des E-Books beitragen dürfte.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Vorstand der Deutschen Landeskulturgesellschaft

Schriftleitung:

Dipl.-Ing. agr. Joachim Omert

Auskunft und Information:

Geschäftsstelle

c/o. Leibniz-Zentrum

für Agrarlandschaftsforschung ZALF e.V.

Eberswalder Straße 84 | 15374 Müncheberg

Telefon: +49 (0) 33432 82-4076

E-Mail: dlkg@dlkg.org | Web: www.DLKG.org

© 2021 DLKG

